

DWS Fixed Maturity

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) nach
luxemburgischem Recht

1. Januar 2023



Investors for a new now

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Teilfonds

DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024
DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 II
DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025
DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 II
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2025
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2027
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2028
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2029
DWS Fixed Maturity ESG High Yield Bonds 2028
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2028
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2029
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 II
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset Defensive 2026
DWS Fixed Maturity FlexInvest Dividend 2022
DWS Fixed Maturity FlexInvest Income 2025
DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024
DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 II
DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2024
DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2025
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 II

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2024
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 II
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 II
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 III
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 II
DWS Fixed Maturity Multi Asset Concept 2022
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2025
DWS Fixed Maturity Multi Bonds EUR 2026
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2026 II
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2027
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2028
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2029

der SICAV DWS Fixed Maturity ist keine Anzeige nach § 310 KAGB bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden, d.h. die Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland somit nicht vertrieben werden.

Stand: 15.02.2023

Satzung, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (KID), Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter www.dws.com erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Einrichtungen für Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB)

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
complaints.am-lu@db.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Inhalt

3 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 3 / Allgemeine Informationen
- 18 / Anlegerprofile
- 19 / Investmentgesellschaft
- 28 / Verwaltungsgesellschaft
- 29 / Verwahrstelle

34 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

- 34 / DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024
- 37 / DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 II
- 40 / DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025
- 43 / DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 II
- 46 / DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2025
- 58 / DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2026
- 70 / DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2027
- 82 / DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2028
- 94 / DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2029
- 106 / DWS Fixed Maturity ESG High Yield Bonds 2028
- 119 / DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2028
- 132 / DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2029
- 145 / DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030
- 158 / DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 II
- 171 / DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset Defensive 2026
- 184 / DWS Fixed Maturity FlexInvest Dividend 2022
- 188 / DWS Fixed Maturity FlexInvest Income 2025
- 192 / DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024
- 195 / DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 II
- 198 / DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2024
- 201 / DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2025
- 204 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022
- 207 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 II
- 210 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2024
- 213 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025
- 216 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 II
- 219 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026
- 222 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 II
- 225 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 III
- 228 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027
- 231 / DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 II

- 234 / DWS Fixed Maturity Multi Asset Concept 2022
- 237 / DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2025
- 249 / DWS Fixed Maturity Multi Bonds EUR 2026
- 252 / DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2026 II
- 264 / DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2027
- 276 / DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2028
- 288 / DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2029

- 301 / **Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen
Steuervorschriften**

Rechtsform:

SICAV mit Umbrellastruktur gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Allgemeine Informationen

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“), der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen sowie den Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburgisches Recht umsetzt, in Luxemburg errichtet wurde.

Hinsichtlich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils geltenden Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für die unter die OGAW-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung fallenden OGAW infrage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft darf dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Struktur) anbieten. Alle Teilfonds gemeinsam ergeben den Umbrellafonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen. Es ist jederzeit möglich, weitere Teilfonds aufzulegen bzw. einen oder mehrere bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Innerhalb eines Teilfonds können dem Anleger jeweils eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es ist jederzeit möglich, weitere Anteilklassen aufzulegen bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufzulösen oder zusammenzulegen. Anteilklassen können zu Anteilkategorien zusammengefasst werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Fixed Maturity errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08/339 in der jeweils geltenden Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Allgemeine Informationen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Fixed Maturity, SICAV (die „Investmentgesellschaft“) errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Verkaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen („KID“) sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, wirken auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte ein.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktpreis kann auch von Risiken beeinflusst werden, die mit ökologischen, sozialen und Corporate-Governance-Themen in Verbindung stehen. Beispielsweise können sich die Marktpreise ändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Transformationen investieren. Ebenso kann die strategische Ausrichtung von Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, den Aktienkurs negativ beeinflussen. Das Reputationsrisiko aufgrund nicht nachhaltiger unternehmerischer Tätigkeiten ist ein weiterer potenzieller Negativfaktor. Darüber hinaus können physische Schäden infolge des Klimawandels oder Maßnahmen im Zuge der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft den Marktpreis belasten.

Länder- oder Transferrisiko

Ein Länderrisiko liegt vor, wenn ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Währungsrisiko

Soweit das Vermögen des Teilfonds in Währungen angelegt wird, die nicht mit der jeweiligen Teilfondswährung identisch sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus den Anlagen in den entsprechenden Währungen. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrnis

Das Verwahrnis ist das aus der grundsätzlichen Möglichkeit erwachsende Risiko, dass verwahrte Anlagen im Fall einer Insolvenz, einer Sorgfaltpflichtverletzung oder eines unangemessenen Verhaltens der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers dem Zugriff der Investmentgesellschaft zu ihrem Verlust ganz oder in Teilen entzogen werden können.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Fall von Schwankungen der Zinssätze in der für die jeweiligen Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft können Anlagen in Jurisdiktionen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht nicht gilt; im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können sich zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder des Anlegers von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg unterscheiden.

Die Investmentgesellschaft hat möglicherweise keine (oder erlangt erst verspätete) Kenntnis von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen des Rechtsrahmens in diesen Jurisdiktionen. Solche Entwicklungen können auch zu Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen führen, die erworben werden dürfen oder bereits erworben wurden. Diese Situation kann auch bei einer Änderung des für die Investmentgesellschaft und/oder deren Verwaltung maßgeblichen Rechtsrahmens in Luxemburg eintreten.

Geopolitische Risiken

Die Handlungen politischer Akteure, politische Ereignisse oder geänderte politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Tätigkeit des Fonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und das globale Wirtschafts- und Finanzsystem belasten. Vermögenswerte, die der Fonds in solchen Ländern hält, können mit Bewertungsunsicherheiten behaftet und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein. Sie können deshalb an Wert verlieren, völlig wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds kurzfristig Verluste verzeichnet oder ihm potenzielle Gewinnchancen entgehen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein. Sie können deshalb an Wert verlieren, völlig wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds kurzfristig Verluste verzeichnet oder ihm potenzielle Gewinnchancen entgehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Lage genau verfolgen und nach Möglichkeit angemessene Maßnahmen zum Schutz der Anleger im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung treffen.

Operationelles Risiko

Die Investmentgesellschaft kann dem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Risiken aufgrund von Straftaten, Missständen in der Verwaltung, Naturkatastrophen und mangelnder Berücksichtigung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen Straftaten werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Berücksichtigung von Nachhaltigkeit verursacht oder verschlimmert werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minimierung solcher Risiken eingerichtet.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt für den bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit den Vermögenswerten eines anderen Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er seine geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Außerdem sind einige Anleihen oder Schuldinstrumente in der Finanzstruktur eines Emittenten nachrangig. Das bedeutet, dass bei finanziellen Schwierigkeiten erhebliche Verluste auftreten können und die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verbindlichkeiten erfüllt, möglicherweise geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldinstrumenten ist, was sich in einer höheren Volatilität dieser Instrumente niederschlägt.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise

nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten oder sonstigen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises zum jeweiligen Laufzeitende Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit Wandelanleihen

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Investmentgesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionsscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, d.h., die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind eine Form hybrider Wertpapiere, die aus Sicht des Emittenten zur Erfüllung bestimmter Kapitalanforderungen und Kapitalpuffer dienen. Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser („Trigger“), die an das Erreichen aufsichtsrechtlicher Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschieden. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und Inhaber anderer Schuldtitel desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind. Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung bzw. einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote.

Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entgangene Kuponzahlungen werden bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

- c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

- e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschubrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Anteilinhaber möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCos kann durch eine ungleiche Verteilung der Positionen in Finanzwerten das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und eines niedrigeren Gesamtmarktvolumens als Standardanleihen ein Liquiditätsrisiko.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können

Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Anlagen in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in etlichen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Devisenkurse, die Wertpapierkurse oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Devisenkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die

den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form von geringen Handelsumsätzen einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Devisenkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden.

Kontrahentenrisiko

Risiken für die Investmentgesellschaft können dadurch entstehen, dass sie ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Partei (einem „Kontrahenten“) eingeht. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken. Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-)Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swapgeschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen er jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen Märkten (Over-the-Counter- oder kurz OTC-Märkten) und Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein

Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahr Risiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der

Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder jegliche andere Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder negativ oder positiv, auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistungen, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahr Risiken

Das Verwahr Risiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahr Risiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem dem rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrensverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

SPACs kommen als zulässige Anlagen für OGAW in Betracht, sofern sie an einem Punkt ihres Lebenszyklus die Kriterien für übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen. Anlagen in SPACs können besonderen Risiken wie Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder Unsicherheiten in Bezug auf die Identifizierung, Beurteilung sowie die Zulässigkeit der Zielgesellschaft unterliegen, und eine Einschätzung ist aufgrund der fehlenden Handelshistorie und nicht verfügbarer öffentlicher Informationen oft schwierig. Außerdem kann die Struktur von SPACs komplex sein, und ihre Merkmale können zwischen den verschiedenen SPACs stark variieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher jede einzelne SPAC genau prüfen, um sicherzustellen, dass die betreffenden SPAC-Beteiligungen alle maßgeblichen Zulässigkeitskriterien erfüllen und dem Risikoprofil des OGAW entsprechen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Deshalb reichen empfangene Sicherheiten unter Umständen nicht mehr aus, um die Ansprüche der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung oder Rücknahme von Sicherheiten gegen einen Kontrahenten vollständig abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten deponieren oder in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur anlegen. Allerdings kann das mit der Verwahrung der Guthaben betraute Kreditinstitut zahlungsunfähig werden; ebenso können Staatsanleihen und Geldmarktfonds eine negative Wertentwicklung aufweisen. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder angelegten Sicherheiten unter Umständen nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, obwohl die Investmentgesellschaft zur Rücknahme der Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag verpflichtet ist. Deshalb ist die Investmentgesellschaft möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den zugesagten Betrag aufzustocken und dadurch die durch deren Hinterlegung oder Anlage entstandenen Verluste zu kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement

Das Sicherheitenmanagement erfordert die Verwendung von Systemen und bestimmten Verfahrensdefinitionen. Prozessfehler sowie menschliche oder systembedingte Fehler auf Ebene der Investmentgesellschaft oder Dritter in Bezug auf das Sicherheitenmanagement könnten zu dem Risiko führen, dass die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte an Wert verlieren und den Anspruch der Investmentgesellschaft zur Bereitstellung oder Rückübertragung von Sicher-

heiten gegenüber einem Kontrahenten nicht mehr vollständig abdecken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiko“ sind ökologische, soziale oder die Corporate Governance (Unternehmensführung) betreffende Ereignisse oder Sachverhalte zusammengefasst, deren Eintritt eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte oder tatsächlich hat. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen.

Diese Ereignisse oder Sachverhalte unterteilen sich in die Themenfelder Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG) und betreffen unter anderem folgende Bereiche:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Artenvielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz intakter Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte und Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Corporate Governance

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch das Leitungsorgan
- Vorstandsvergütung auf Basis der Nachhaltigkeitskriterien
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes

Bei der Berücksichtigung umweltrelevanter Themen legt die Verwaltungsgesellschaft besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte des Klimawandels:

Physische klimabezogene Ereignisse oder Sachverhalte

- Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überschwemmungen
 - Stürme
 - Hagelunwetter
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristiger Klimawandel
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen
 - Instabile Wetterlagen
 - Steigende Meeresspiegel
 - Veränderte Meeresströmungen
 - Veränderte Winde
 - Abnahme der Bodenfruchtbarkeit
 - Geringere Verfügbarkeit von Wasser (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Meere
 - Globale Erwärmung einschließlich regionaler Extreme

Ereignisse oder Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Übergang

- Verbote und Beschränkungen
- Schrittweiser Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Sonstige politische Maßnahmen für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Geänderte Kundenpräferenzen und geändertes Kundenverhalten

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, Ertragskraft oder Reputation des zugrunde liegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet wurden und in die Bewertung der Anlagen eingeflossen sind, können sie sich erheblich nachteilig auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf das Anlageergebnis der Teilfonds auswirken.

Anlagepolitik

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts niedergelegt sind, sowie gemäß den in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben den Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dies gilt für den gesamten Anlageprozess und bezieht sich sowohl auf die Fundamentalanalyse von Investments als auch den Entscheidungsprozess.

Bei der Fundamentalanalyse werden ESG-Kriterien insbesondere im Rahmen der internen Marktanalysen bewertet. Außerdem fließen ESG-Kriterien in alle weiteren Analysen des Anlageresearch ein. Hierzu gehört unter anderem die Identifizierung globaler Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanter ESG-Themen und damit verbundener Herausforderungen.

Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels oder aus der Nichteinhaltung international anerkannter Leitlinien ergeben können, fließen ebenfalls in die Bewertung ein. Die international anerkannten Leitlinien umfassen vor allem die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Zur Berücksichtigung der ESG-Kriterien verwendet das Teilfondsmanagement auch eine interne ESG-Datenbank, die Daten anderer Analyseunternehmen, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen enthält.

Anlagen, die auf der Basis einer Fundamentalanalyse mit integrierten ESG-Kriterien getätigt werden, werden anschließend auch aus ESG-Sicht weiter überwacht. Darüber hinaus wird ein konstruktiver Dialog mit einzelnen Unternehmen zu Themen wie einer besseren Unternehmensführung (Corporate Governance) und stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien (beispielsweise durch die Ausübung von Stimm- und anderen Aktionärsrechten) eingeleitet.

Falls die Methode zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess von dem oben beschriebenen Ansatz abweichen, wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, mit welcher Methode das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investmententscheidungen einbezieht.

Referenzindizes

Ein Teilfonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel eines Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ergebnisziele und/oder Messgrößen verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstru-

menten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf ein Teilfonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark solide, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob ein Teilfonds aktiv oder passiv gemanagt wird und ob er einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 kann die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Hierzu zählen unter anderem auch jegliche Formen von Derivategeschäften sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Teilfonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeit- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds u. a. die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity-Swaps,
- Credit Default Swaps oder
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung seiner Anlagestrategie sind, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und im Jahresbericht Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Total Return Swaps sind im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der SFTR, einzusetzen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Synthetic Dynamic Underlying (SDU)

Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) sollen insbesondere die Möglichkeit eröffnen, Total Return Swaps auf Strategien zu erwerben, deren Basiswert kein Finanzindex, sondern ein dynamisch zusammengesetzter Korb von Wertpapie-

ren ist, die auch durch direkte Anlagen im Rahmen der Anlagegrenzen erworben werden können.

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, d. h. synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern a) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und b) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie z. B. Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivaten und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie in der geltenden Fassung zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch Bestandteile von Wertpapieren sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter) tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen

Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH zu ihrer Unterstützung bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleih- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften beauftragt (Securities Lending Agent).

a) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf die Investmentgesellschaft Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien der Investmentgesellschaft zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihgeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleih-Programm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf

derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und c) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage.

Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) bzw. Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherhei-

ten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds im Einklang stehen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
 - Anleihen nichtstaatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisations-

struktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei ihren Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten aller Art akzeptieren, insbesondere solche, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

I. Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann ihre Übertragung vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Diese vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisentermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begebene Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügen;

- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist. Alle empfangenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Die gestellten Sicherheiten müssen im Hinblick auf Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach ihrer Preisvolatilität um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen maximale Risikoposi-

tion gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% seines Nettoinventarwerts beträgt. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge (Haircuts) auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“). Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- a) die Bonität des Kontrahenten;
- b) die Liquidität der Sicherheit;
- c) ihre Preisvolatilität;
- d) die Bonität des Emittenten;
- e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird;
- f) extreme Marktsituationen und/oder
- g) ggf. eine vorhandene Restlaufzeit.

Grundsätzlich unterliegen im Rahmen von OTC-Derivategeschäften empfangene Sicherheiten, z.B. Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit und einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherungsquote von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend höherer Abschlag von derzeit bis zu 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

OTC-Derivategeschäfte

Überbesicherungsquote 102% – 133%

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle eines ausgezeichneten Bonitätsratings des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten höhere Abschläge gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

Wertpapierleihgeschäfte

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating	mindestens 101%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	mindestens 102%

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating	mindestens 102%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	mindestens 103%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps	mindestens 105%

VIII. Die Abschlüsse werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der empfangenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gestellten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Gegebenenfalls wird den Wechselkurs- oder Marktrisiken, die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind, durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Bewertung von Sicherheiten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen bzw. darin enthalten sind, erfolgt entweder zum Schlusskurs am Tag vor der Bewertung oder, soweit verfügbar, zum Schlusskurs am Tag der Bewertung. Die Bewertung von Sicherheiten folgt dem Prinzip größtmöglicher Marktwertnähe. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können auf Sperrkonten von der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ohne Verzögerung ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Thesaurierung von Barsicherheiten darf ausschließlich in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im

Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bei einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit gestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index bzw. eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Die Teilfonds setzen ein Risikomanagement-Verfahren ein, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamttrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement, Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Bestimmungen in Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, zu gewährleisten, dass der Investitionsgrad des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten nicht auf mehr als den doppelten Wert des Teilfondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den aktuellen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden die Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung schwankt allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher kann das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht dazu bestimmt, den Teilfonds einem zusätzlichen Risiko auszusetzen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit, 10% des Nettovermögens auszuleihen, sofern dies vorübergehend erfolgt.

Ein erhöhtes Gesamtengagement kann daher sowohl die Chancen als auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsratsmitglieder

der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“)

- untereinander Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivate (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapiernanlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein; und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten an oder von der Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs bevollmächtigten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagezertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein

können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachvollziehbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) zu bemühen und sicherzustellen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft eine faire Lösung zugunsten des bzw. der Teilfonds anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft befolgt den Grundsatz, alle angemessenen Maßnahmen zur Einrichtung von Organisationsstrukturen und Umsetzung wirksamer administrativer Verfahren zu ergreifen, um derartige Konflikte zu ermitteln, zu steuern und zu beobachten. Zudem stellen die organschaftlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft sicher, dass es geeignete Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten gibt.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger sind.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle oder Unterverwahrer

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen

zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Derivaten-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Investmentgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Entgelten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u.a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Investmentgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäf-

te für Rechnung der Investmentgesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Investmentgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Investmentgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle bzw. ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Aufteilung des Portfolios auf mehrere Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung handeln kann, beeinflusst werden;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrer haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise markt-basierte Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrer, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Abteilungen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer eigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, stellt die Verwahrstelle den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft ablehnen oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinbarten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die

Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Finanzsektor tätigen natürlichen oder juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)

Am 1. März 2019 trat das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „Gesetz von 2019“) in Kraft. Nach dem Gesetz von 2019 sind alle im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragenen Gesellschaften, einschließlich der Investmentgesellschaft, zur Erhe-

bung und Speicherung bestimmter Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Ferner ist die Investmentgesellschaft zur Eintragung der erhobenen Daten in das von Luxembourg Business Registers unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwalteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Diesbezüglich ist die Investmentgesellschaft zur kontinuierlichen Überprüfung der Existenz der wirtschaftlichen Eigentümer sowie zu dieser Überprüfung bei Vorliegen besonderer Umstände und zur Meldung an das Register verpflichtet.

Als wirtschaftlicher Eigentümer nach Definition von Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gilt unter anderem jede natürliche Person, die letztendlich Eigentümer einer Gesellschaft ist oder Kontrolle über eine Gesellschaft ausübt. In diesem Fall zählt dazu jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Investmentgesellschaft aufgrund des direkten oder indirekten Besitzes einer ausreichenden Menge von Anteilen oder Stimmrechten oder einer Beteiligung, unter anderem in Form von Inhaberanteilen, oder mittels einer anderen Form von Kontrolle letztendlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie an der Investmentgesellschaft bzw. eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der direkten Eigentümerschaft. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der indirekten Eigentümerschaft.

Neben den genannten Anhaltspunkten für die direkte und die indirekte Eigentümerschaft gibt es weitere Arten der Kontrolle, anhand derer ein Investor als wirtschaftlicher Eigentümer eingestuft werden kann. Diesbezüglich wird im Einzelfall eine Analyse durchgeführt, sofern es Anzeichen für die Eigentümerschaft oder Kontrollausübung gibt.

Sofern ein Investor als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 eingestuft wird, ist die Investmentgesellschaft nach dem Gesetz von 2019, unter dem Vorbehalt strafrechtlicher Sanktionen, zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Desgleichen ist der betreffende Investor selbst zur Erteilung von Auskunft verpflichtet.

Sofern ein Investor nicht überprüfen kann, ob er als wirtschaftlicher Eigentümer eingestuft wird, kann er sich zur Klärung an die Investmentgesellschaft wenden. Hierzu kann folgende E-Mail-

Adresse verwendet werden: dws-lux-compliance@list.db.com.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder der Transferstelle erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, der Transferstelle, anderen Unternehmen der DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, der Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, der Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2014/107/EU über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder der Transferstelle beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Auftragsannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Fondsverkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. In den wesentlichen Anlegerinform-

mationen (KID) wird die Gesamtkostenquote als „laufende Kosten“ angegeben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Vergütungen für die Verwahrung usw.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Teilfonds beim Kostenausweis des Dritten mit einbezogen werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss (d.h. vor einer Anlage bei der Investmentgesellschaft), sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in der Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art

und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen (Research) erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die Teilrückzahlung vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung der DWS-Gruppe anknüpft. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die eng mit der langfristigen Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte verknüpft sind.

Zusätzlich orientiert sich die Vergütungspolitik an den folgenden Richtlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar

und fördert ein solches Risikomanagement und verleitet nicht dazu, unangemessene Risiken einzugehen.

- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung stellt grundsätzlich auf einen Zeitraum von mehreren Jahren ab.
- d) Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung. Der feste Vergütungsbestandteil macht einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung aus, sodass eine in jeder Hinsicht flexible Politik bezüglich der variablen Vergütungsbestandteile betrieben werden kann, einschließlich der Möglichkeit, einen variablen Vergütungsbestandteil vollständig einzubehalten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.dws.com/de-de/footer/> Rechtliche-Hinweise/verguetungspraktiken/ veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Vergütung der Mitarbeiter.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsfomular die jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Investmentgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe bzw. den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der Regel 5130 der US-Finanzaufsichtsbehörde (FINRA-Regel 5130) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über bevollmächtigte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentgesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, den sogenannten Non-Participating Foreign Financial Institutions (NPFFI) eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie z.B. dieser Fonds, einen FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen

Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Umsetzung dieses IGAs in nationales Recht ist in Luxemburg durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A - Nr. 145 am 29. Juli 2015 sowie Mémorial A - Nr. 158 am 12. August 2015) erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt sämtliche Anforderungen, die sich aus dem FATCA und insbesondere aus dem luxemburgischen IGA und dem nationalen Durchführungsgesetz ergeben. In diesem Zusammenhang kann es u.a. erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft neue Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangs-rücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Die OECD wurde von den G8- bzw. G20-Ländern mit der Entwicklung eines weltweiten Berichtsstandards beauftragt, der einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Daten auf globaler Basis ermöglichen soll. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation – „DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 erfolgte (das „CRS-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A - Nr. 244 am 24. Dezember 2015).

Nach dem CRS-Gesetz müssen bestimmte luxemburgische Finanzinstitute (darunter fallen grundsätzlich auch Investmentfonds wie dieser Fonds) ihre Kontoinhaber identifizieren und deren Steuersitz angeben. In dieser Hinsicht muss ein luxemburgisches Finanzinstitut, das als meldendes Finanzinstitut des Staates Luxemburg klassifiziert ist, von seinen Kontoinhabern bei der Kontoeröffnung eine Eigenerklärung zur Angabe von CRS-Status und/oder Steuersitz verlangen.

Meldende luxemburgische Finanzinstitute sind seit 2017 verpflichtet, bei den luxemburgischen

Steuerbehörden (Administration des contributions directes) jährliche Informationen über die Inhaber von Finanzkonten einzureichen. Die erste Meldung von Finanzkontodaten war für das Jahr 2016 abzugeben. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten) Fällen auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften muss ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut alle betroffenen, d.h. potenziell meldepflichtigen, natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufklären, bevor diese Verarbeitung erfolgt.

Falls der Fonds als meldendes Finanzinstitut gilt, informiert er entsprechend dem luxemburgischen Datenschutzgesetz die im soeben erläuterten Zusammenhang meldepflichtigen natürlichen Personen.

- In dieser Hinsicht ist das meldende luxemburgische Finanzinstitut verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und fungiert als Datenverantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes.
- Es wird beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes zu verarbeiten.
- Die Daten können an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die sie ihrerseits an die zuständigen Behörden in einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern weiterleiten.
- Eine natürliche Person, die eine Informationsanfrage für die Zwecke des CRS-Gesetzes zugesendet bekommt, ist zu deren Beantwortung verpflichtet. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückmeldung ein, kann dies zu einer (fehlerhaften oder doppelten) Meldung des Kontos an die luxemburgischen Steuerbehörden führen.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht zum Zugriff auf Daten, die für den Zweck des CRS-Gesetzes an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet wurden, und kann bei fehlerhaften Angaben die Berichtigung dieser Daten verlangen.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile der Teilfonds, die an Anleger in Ländern verkauft werden, in denen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären. Eine solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger

im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern angegeben. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Originalfassung und der englischen Übersetzung des Verkaufsprospekts ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Insbesondere ist bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung davon die deutsche Sprachversion maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dem-

entsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln,

sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.dws.com, dem Basisinformationsblatt oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

1. Investmentgesellschaft und Anteilklassen

A. Die Investmentgesellschaft

- (a) Die DWS Fixed Maturity ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach luxemburgischem Recht auf Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'investissement à Capital („SICAV“) gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der DWS Investment S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die u.a. als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft fungiert, gegründet.
- (b) Die Investmentgesellschaft unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Vorschriften der OGAW-Richtlinie.
- (c) Die Investmentgesellschaft wurde am 27. September 2013 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 180.758 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Sitz der Investmentgesellschaft ist Luxemburg Stadt.
- (d) Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtvermögenswerte der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.
- (e) Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro wurde innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Gründung erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,00,- Euro, aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.
- (f) Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

B. Struktur der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat eine Umbrella-fondsstruktur, in der jedes Teilvermögen einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft („Teilfonds“) im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds tätigt Anlagen gemäß den für ihn geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern nach geltendem Recht zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene(n) Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Verwendung der Erträge und andere besondere Merkmale haben.

C. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene, erkennbar am Zusatz „H (P)“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden,

ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“ oder „H(P)“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.com aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Gleichermaßen sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

D. Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese

Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf

den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

E. Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

Merkmale

Anlegerart	Institutionelle Anleger Semi-institutionelle Anleger Private Anleger Trailer Free	I F L, N TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung Ausschüttung	C D
Absicherung	Keine Absicherung Absicherung Portfolioabsicherung	H H (P)
Sonstige	Platzierungsgebühr Beschränkt	PF R

a) Anlegerart

Die Zusätze „L“, „N“, „F“, „I“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „L“ und „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Das Angebot von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free, d.h. ohne Bestandsprovision) erfolgt ausschließlich

- (1) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;
- (2) an andere OGA; und
- (3) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

b) Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

c) Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird von einer Absicherungsstelle (einem externen Dienstleister oder intern) nach festgelegten Regeln durchgeführt. Sie ist nicht Bestandteil der jeweiligen Anlagepolitik und ist gesondert von der Portfolioverwaltung zu betrachten. Alle im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung entstehenden Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse belastet (siehe Abschnitt „Kosten“).

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der

Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

d) Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungs-

posten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Anteilwerts mit Daten des Vortages durchgeführt

wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor dem Laufzeitende des Teilfonds zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich

zahlen. Weitere Informationen sind Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

F. Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	GBP	CHF
Währung	Euro	US-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	100,- GBP	100,- CHF

G. Länderspezifische Anteilklassen

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist

professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen,

dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

I. Mindestanlagebeträge

Institutionelle Anleger	10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse
Semi-institutionelle Anleger	2.000.000,- für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse

2. Risikostreuung

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

A. Anlagen

- Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.
- Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat

der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.

- Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist; und
 - diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.
- Ein Teilfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) Ein Teilfonds kann in derivativen Finanzinstrumenten („Derivaten“) anlegen (darunter fallen auch gleichwertig bar abgerechnete Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“)), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
 - die Gegenparteien bei OTC-Derivategeschäften einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäi-

schen Union angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Mio. Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.
- i) **Ein Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bzw. der G-20 oder Singapur oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begebene Wertpapiere beinhaltet, wobei höchstens 30% des Teilfondsvermögens aus ein und derselben Emission stammen dürfen.**
- j) Ein Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diesen Abschnitt Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere gemäß

Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% eines Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% eines Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften sowie OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements abgeschlossen werden, darf 10% eines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Abschnitts A. Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b) und c) darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- e) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden
- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
 - von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
 - von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

(f) Die in Abschnitt B Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25%, und die in Abschnitt B Buchstabe d) genannte Grenze entfällt (i) ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie (ii) für bestimmte Schuldverschreibungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die Schuldverschreibungen wurden vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und
- Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte sind beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt.

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

g) Die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Ein Teilfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

h) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe e) anlegen, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist. Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Feeder-Teilfonds auflegen, wobei jeder dieser Feeder-Teilfonds zu den nach anwendbarem Recht geltenden Bedingungen und weiteren Bedingungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder eines Teilfonds desselben) dauerhaft anlegt. Wenn der OGAW oder die anderen OGA mehrere Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010) umfassen und die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und der Rechte von Gläubigern, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, Bewirtschaftung und Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, dienen, wird jeder Teilfonds in Bezug auf die vorstehende Obergrenze als eigenständiger Emittent angesehen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

j) Sofern die Zulassung an einem der unter Abschnitt A. Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu

werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die in Abschnitt B. Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Anteile, die der jeweilige Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g), i) und k) festgelegten Grenzen beachtet. Werden diese Begrenzungen überschritten, kommt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 zur Anwendung;
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilhaber in ihrem Sitzstaat durchführen und diese Tätigkeit ausschließlich für die Investmentgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaften ausüben.

m) Ungeachtet der in Abschnitt B. Buchstaben k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Teilfonds darf den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfrequenzen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Jeder Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie und innerhalb der in Abschnitt B. Buchstabe g) angegebenen Grenzen in Derivaten anlegen, sofern das mit den Basiswerten verbundene Gesamtrisiko die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Legt ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln halten. Zusätzliche flüssige Mittel sind auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder auf den notwendigen Zeitraum für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten oder auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Fall ungünstiger Marktbedingungen beschränkt. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.
- p) Bis zu 10% des Teilfonds-Nettovermögens können in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die ausschließlich zur Kapitalbeschaffung durch einen Börsengang (IPO) gegründet werden, um mit dem Erlös andere

bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

C. Ausnahmen zu Anlagegrenzen

- a) Ein Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an im Teilfondsvermögen enthaltene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, nicht einhalten.
- b) Der Teilfonds kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen, solange gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

D. Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf Anlagen in einen oder mehreren anderen Teilfonds tätigen. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden; und
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- Euro nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der jeweilige Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Die Investmentgesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt A. Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten für Rechnung des jeweiligen Teilfonds tätigen.

G. Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder anderweitig belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Anteile der Investmentgesellschaft

A. Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) und wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.

B. Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

C. Anteile werden erst bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister angegebene Adresse bzw. an eine andere, der Register- und Transferstelle schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der gehaltenen Fondsanteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, die sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle bei Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle verlangt werden.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft zugestellt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein Anteilinhaber keine Anschrift angibt, können die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

(ii) Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

D. Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

E. Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil berechtigt vorbehaltlich Abschnitt 2 D. Buchstabe c) zu einer Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen ggf. nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

4. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

A. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach freiem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

B. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

C. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

D. „Nicht zulässige Personen“ sind alle Personen, Firmen oder Rechtspersonen, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft bzw. an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

E. Falls der Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft

A. Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Investmentgesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben. Der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Angaben dazu, auf wie viele Nachkommastellen gerundet wird.

B. Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft betrauten Zahlstelle oder bei der Transferstelle eingehen.

C. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen Höhe für die einzelnen Anteilklassen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben wird. Er ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und sonstige Kosten erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden dem jeweiligen Anleger erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle bzw. den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung nachfolgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt und können bis zum

Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen Zahlungsausfall oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem jeweiligen Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit sie davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Kurs bewertet, auf dessen Grundlage der Anteilwert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

E. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmebetrag getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts keinen Rücknahmeabschluss oder Verwässerungsausgleich (siehe unten) für einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilklassen eines Teilfonds vorsieht, entspricht der Rücknahmebetrag immer dem Anteilwert. Im Falle eines Rücknahmeabschlages oder Verwässerungsausgleichs ermäßigt sich der zahlbare Rücknahmebetrag um die Höhe des Rücknahmeabschlages oder Verwässerungsausgleichs, sodass ein Nettorücknahmebetrag gezahlt wird. Der Rücknahmeabschluss steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Die Zahlung des Gegenwerts erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Im Allgemeinen geschieht dies innerhalb von drei Bankarbeitstagen, keinesfalls jedoch später als innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Die Valuta der einzelnen Teilfonds ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Valuta bezieht sich auf die Zahlung zwischen der Verwahrstelle und der kontoführenden Bank des Anteilinhabers.

Die abschließende Gutschrift auf dem Konto des Anlegers kann in einigen Vertriebsländern aufgrund von unterschiedlichen Konventionen abweichend sein. Über die o.g. Stellen erfolgen

auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber. Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmebetrag, der am Tag des Eingangs des Rücknahmeauftrags ermittelt wird, abgewickelt, sofern die angegebenen Auftragsannahmeschlusszeiten eingehalten wurden. Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Verwässerungsausgleich

Die Anteile der jeweiligen Teilfonds könnten einem Verwässerungsausgleich unterliegen. Die Höhe ist von der Haltedauer der Anteile abhängig und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds gesondert angegeben. Ein Verwässerungsausgleich wird anhand des Bruttorekonomiebetrags berechnet. Es könnte daher ein Verwässerungsausgleich auf einen Anstieg des Nettoinventarwerts über den anfänglichen Angebotspreis erhoben werden.

F. Rücknahmevolumen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Internetseite www.dws.com veröffentlichen. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

G. Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen,

- z.B. devisenrechtliche Vorschriften
- oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, dies verbieten.

H. Die Investmentgesellschaft kann mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg (professionnel du secteur financier – „PSF“) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen das jeweilige Institut, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Investmentgesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. In dieser Eigenschaft ist der Nominee insbesondere verpflichtet, die speziellen Erwerbsvoraussetzungen für die Anteile zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe

entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle verlangen, selber als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

6. Anteilwertberechnung

A. Das Gesamtgesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtvermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung. Der Nettovermögenswert wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil („Anteilwertberechnung“) besteht.

Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und, soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden, für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Anteilwerts absehen. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

B. Der Wert des Nettovermögens der Investmentgesellschaft im jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der

Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

- Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
 - Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 - Nicht auf die betreffende Teilfondswährung lautende Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
 - Die Preisfestlegung der Derivate, die der Fonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Dabei bleiben die für die Preisfestlegung bei Derivaten bestimmten Kriterien jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.
 - Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps werden mit ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgestellt wird.
 - Die in dem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.
- C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
- D. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:
- Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem

betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag erhöht den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen entsprechend. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt zugeordnet. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen.

- b) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- c) Sofern die Investmentgesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der jeweiligen Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet.
- e) Im Falle einer Dividendenausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse um den Ausschüttungsbetrag. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Reduktion des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

f. In Abweichung von den vorstehenden Absätzen kann für Teilfonds, die SDU verwenden, folgende Vorgehensweise gewählt werden: Die Bewertung der Derivate und ihrer Basiswerte kann zu einem abweichenden Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden.

7. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder den Umtausch von Anteilen eines bestimmten Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen sowie die Anteilwertberechnung vorübergehend einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während des Zeitraums, in dem eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der betreffende Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) falls ein Teilfonds der Feeder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder ein Teilfonds davon ist), wenn und solange der andere Organismus für gemeinsame Anlagen (oder ein Teilfonds davon) die Rücknahme seiner Anteile vorübergehend ausgesetzt hat;
- d) falls es zur Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder einem Teilfonds dieses anderen OGA) kommt und die Aussetzung als angemessene Maßnahme zum Schutz der Anlegerrechte angesehen wird.

Anleger, die eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden umgehend über eine Aussetzung der Anteilwertberechnung benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung eines bestimmten Teilfonds hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Ferner werden die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Anteilwertberechnung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

8. Verwendung der Erträge

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt der Verwaltungsrat jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter das Mindestkapital sinkt.

9. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Transferstelle und Vertrieb

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Investmentgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010. Die DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung:

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fonds-

manager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der entsprechende Fondsmanager für jeden Teilfonds wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Der Fondsmanager kann vorbehaltlich geltender gesetzlicher Anforderungen, der aufsichtsrechtlichen Genehmigung und einer angemessenen Offenlegung im Verkaufsprospekt Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) Aufgaben der Zentralverwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. übernimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung. Hierzu gehören insbesondere die Fondsbuchhaltung, die Anteilwertberechnung, die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen sowie die Funktion als Domiziliar-, Register- und Transferstelle. Sie kann Teile dieser Aufgaben auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten an Dritte delegieren.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. einen Untertransferstellenvertrag mit der State Street Bank International GmbH abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb:

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsstelle.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und im eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, alle Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

10. Die Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu ihrer Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Briener Straße 59, 80333 München, eingetragen im Handelsregister München unter HRB 42872. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State-Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrplichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, übertragen, die von ihr als globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Angabe der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf der folgenden Internetseite erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

11. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

A. Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Kostenpauschale auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts. Die derzeitigen Vergütungssätze sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Aus dieser Kostenpauschale werden insbesondere die Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft und das Fondsmanagement sowie (ggf.) der Vertrieb des Fonds und die Dienstleistungen der Verwahrstelle bezahlt. Die Kostenpauschale wird dem Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen.

Neben der Kostenpauschale können dem Teilfonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Verstößen gegen die Anlagegrenzen;
- Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Darüber hinaus zahlt der Fonds eine Platzierungsgebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes

seines am ersten Bewertungstag berechneten Anteilwerts. Weitere Einzelheiten sind dem entsprechenden Abschnitt zum Teilfonds zu entnehmen. Diese Platzierungsgebühr dient insbesondere als Vertriebsentschädigung. Der Bruttobetrag der Platzierungsgebühren wird am ersten Bewertungstag in einer Einmalzahlung ausgezahlt und gleichzeitig im Netto-Fondsvermögen als vorausbezahlte Aufwendungen aktiviert. Der Anteilwert am ersten Bewertungstag wird daher durch die Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen des Fonds wird anschließend ab dem ersten Bewertungstag auf täglicher Basis über eine festgelegte Anzahl von Jahren abgeschrieben. Die verbleibende Position vorausbezogelter Aufwendungen pro Anteil zu jedem Bewertungstag wird auf täglicher Basis durch Multiplikation des Netto-Fondsvermögens mit einem Faktor berechnet. Dieser Faktor wird durch lineare Verringerung der Platzierungsgebühr um einen bestimmten Prozentsatz über eine festgelegte Anzahl von Jahren ab dem ersten Bewertungstag auf täglicher Basis ermittelt. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums sind der Faktor und die verbleibende Position vorausbezogelter Aufwendungen definitionsgemäß Null. Während des festgelegten Zeitraums ab dem ersten Bewertungstag des Fonds schwankt die Position der vorausbezahlten Aufwendungen, da sie sowohl vom Netto-Fondsvermögen als auch von dem vorab festgelegten Faktor abhängt.

Zudem kann eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt werden, deren Betrag ebenfalls im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt ist.

Die Kosten werden den einzelnen Teilfonds zugewiesen. Falls die Kosten mehrere oder alle Teilfonds betreffen, werden sie anteilig im Verhältnis zu deren Nettoinventarwert zugewiesen.

Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, d.h. solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der jeweilige Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

B. Neben den vorgenannten Kosten können zusätzliche Kosten für den Anleger anfallen, die mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen oder ähnlichen Stellen im Zusammenhang stehen. Diese Kosten werden nicht aus dem Fondsvermögen bezahlt, sondern direkt vom Anleger getragen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsabhängigen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit ihm durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

12. Steuern

A. Gemäß den Artikeln 174–176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Dieser Satz beläuft sich auf 0,01% für:

- (i) Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapieren sowie die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- (ii) Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- (iii) einzelne Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

B. Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur

Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

C. Die steuerliche Behandlung von Fondserträgen beim Anleger hängt von den Steuervorschriften ab, die im Einzelfall für den Anleger gelten. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

13. Gesellschafterversammlungen

A. Die Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder am jeweiligen in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am vierten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres um 10:00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser vierte Mittwoch im Oktober eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Gesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

B. Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

C. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 Anwendung.

D. Weitere Gesellschafterversammlungen werden an einem Ort und zu einem Zeitpunkt abgehalten, die in der jeweiligen Einladung festgelegt sind.

E. Einladungen zu ordentlichen sowie zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters, in einer luxemburgischen Zeitung und in anderen Zeitungen veröffentlicht. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in weiteren Zeitungen der jeweiligen Vertriebsländer veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Anteilinhaber im Besitz von Namensanteilen gesendet werden.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Investmentgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben übermitteln.

14. Gründung, Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

A. Gründung von Teilfonds

Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst. Es werden Teilfonds mit oder ohne Laufzeitbegrenzung aufgelegt.

B. Auflösung

1. Allgemeine Bestimmungen für die Auflösung und Verschmelzung

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für eine wirtschaftlich effiziente Geschäftsführung dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder der Investmentgesellschaft erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern der jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds, erklären, vorausgesetzt, dass während des Zeitraums von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und den jeweiligen Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag auszuzahlen, an dem die Entscheidung wirksam wird. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse eines solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds verfügen, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Die Auflösung eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

2. Auflösung eines Teilfonds zum Laufzeitende
Sofern für einen Teilfonds mit Laufzeitende im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes bestimmt wird, gilt Folgendes:

- a) Die Investmentgesellschaft wird grundsätzlich 15 Bankarbeitstage vor Laufzeitende mit der Veräußerung des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Laufzeitende soweit wie möglich alle Vermögensgegenstände veräußern, die Forderungen einziehen und die Verbindlichkeiten tilgen.
- b) Um die Ermittlung des Liquidationserlöses zum Laufzeitende und dessen rechtzeitige Zahlung an die Anteilinhaber zu gewährleisten, wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen grundsätzlich 15 Bankarbeitstage vor Laufzeitende eingestellt.
- c) Spätestens am Tag des Laufzeitendes (oder zum folgenden Bankarbeitstag, falls der Tag des Laufzeitendes kein Bankarbeitstag ist), gibt die Investmentgesellschaft den Liquidationserlös je Anteil bekannt, der bei der Depotbank und den Zahlstellen an diesem Tag zur Auszahlung gelangt.
- d) Alle eventuell anfallenden Kosten der Liquidation werden von dem Teilfonds getragen, sofern von der Investmentgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt wird.

Im Fall einer früheren Auflösung/Verschmelzung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 14 B.1 bzw. 14 C.

C. Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

- (i) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der verschmelzende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW nach gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

- (ii) Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Anleger der zu annullierenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

15. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

B. Die Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine luxemburgische Zeitung sein muss, veröffentlicht.

C. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern der jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

D. Die Auflösung der Investmentgesellschaft soll grundsätzlich innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Beim Abschluss der Auflösung werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

E. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.

Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilinhaber über die Verschmelzung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

16. Veröffentlichungen

A. Der Nettoinventarwert je Anteil kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Mark Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlicht, der den Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmeabschlag berück-

sichtigt. Diese Informationen sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer- oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

B. Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden.

C. Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen („KID“), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag,
- (ii) der Verwahrstellenvertrag,
- (iii) der Administrationsvertrag und
- (iv) der Fondsmanagementvertrag.

D. Wichtige Informationen werden den Anlegern auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com mitgeteilt. Sofern in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung oder in einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Form der Veröffentlichung. Sofern nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA).

17. Errichtung, Geschäftsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 27. September 2013 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Gründung der Investmentgesellschaft und endete am 30. Juni 2014. Die erste Gesellschafterversammlung fand am 22. Oktober 2014 statt. Der erste Jahresbericht wurde innerhalb von vier Monaten nach Ende des ersten Geschäftsjahres veröffentlicht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 31. Dezember 2014 erstellt und bis spätestens zum 28. Februar 2015 veröffentlicht.

18. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Kenntnis von den Anteilen der Investmentgesellschaft, die an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Investmentgesellschaft an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	13.3.2014
Laufzeitende	15.5.2024
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index, 50% JPM GBI Italy 10+ Yr Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknaufbetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 10 Jahren: bis zu 1%

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 ist die Auszahlung nachhaltiger Ausschüttungen bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und deren Derivate investieren.

Um das Anlageziel zu erreichen und das Engagement in Unternehmensanleihen zu realisieren, setzt der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps ein.

Darüber hinaus erwirbt der Teilfonds verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte europäische Staatsanleihen.

Mindestens 70% verfügen über ein Investment-Grade-Rating. Höchstens 20% dürfen niedriger als mit einem Investment-Grade-Rating bewertet sein, müssen aber ein Mindestrating von B- haben. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitäts-einstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Je nach Marktsituation kann der Teilfonds bis zu 100% in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staatsanleihen investieren.

Derivate wie Credit Default Swaps (CDS) können nur für Absicherungs- und Anlagezwecke und in dem gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie

nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögen betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Staat oder Singapur oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-

Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den fünffachen Wert des Netto-Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebel-

wirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	30.4.2014
Laufzeitende	30.8.2024
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index, 50% JPM GBI Italy 10+ Yr Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 10 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 II ist die Auszahlung nachhaltiger Ausschüttungen bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und deren Derivate investieren.

Um das Anlageziel zu erreichen und das Engagement in Unternehmensanleihen zu realisieren, setzt der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps ein.

Darüber hinaus erwirbt der Teilfonds verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte europäische Staatsanleihen.

Mindestens 70% verfügen über ein Investment-Grade-Rating. Höchstens 20% dürfen niedriger als mit einem Investment-Grade-Rating bewertet sein, müssen aber ein Mindestrating von B- haben. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitäts-einstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Je nach Marktsituation kann der Teilfonds bis zu 100% in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staatsanleihen investieren. Derivate wie Credit Default Swaps (CDS) können nur für Absicherungs- und Anlagezwecke und in dem gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens

betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Staat oder Singapur oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch

die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt

die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten

Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	10.10.2014
Laufzeitende	3.3.2025
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erho-bene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht voll-ständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Lauf-zeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anle-ger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässe-rungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 10 Jahren bis 11 Jahren bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 11 Jahren: bis zu 1%

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 ist die Auszahlung nachhaltiger Ausschüttungen bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und deren Derivate investieren.

Der Teilfonds erwirbt verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere Unternehmensanleihen, die zum Erwerbszeitpunkt ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Mindestens 70% der erworbenen Wertpapiere verfügen über ein Investment-Grade-Rating, und höchstens 30% dürfen ein High-Yield-Rating (BB+ und niedriger) haben. Höchstens 10% weisen ein

Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch bis zu 100% in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staatsanleihen investieren. Derivate wie Credit Default Swaps (CDS) können nur für Absicherungs- und Anlagezwecke und in dem gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Staat oder Singapur oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben

oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die gedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffa-

che des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	21.1.2015
Laufzeitende	19.5.2025
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 10 Jahren bis 11 Jahren bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 11 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 II ist die Auszahlung nachhaltiger Ausschüttungen bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und deren Derivate investieren.

Der Teilfonds erwirbt verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere Unternehmensanleihen, die zum Erwerbszeitpunkt ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Mindestens 70% der erworbenen Wertpapiere verfügen über ein Investment-Grade-Rating, und höchstens 30% dürfen ein High-Yield-Rating (BB+ und niedriger) haben. Höchstens 10% weisen ein

Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch bis zu 100% in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staatsanleihen investieren. Derivate wie Credit Default Swaps (CDS) können nur für Absicherungs- und Anlagezwecke und in dem gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Staat oder Singapur oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben

oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffa-

che des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2025

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 0,25% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens* erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2025 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2025 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 30% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein

offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 berücksichtigt. Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Diese Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie zusätzlich gehaltenen flüssigen Mitteln (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbe-

reitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Pro-

duktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an

ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter

ter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die

Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2025

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 30% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten

entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

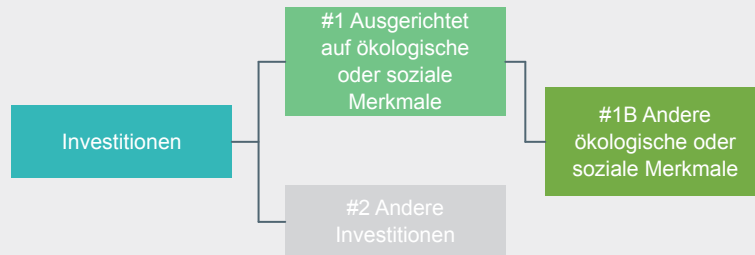
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

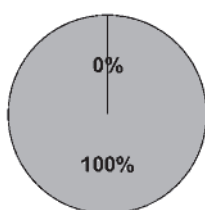


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

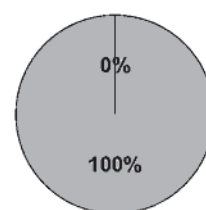
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2026

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 0,25% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2026 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2026 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 30% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein

offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 berücksichtigt. Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialog

bereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Pro-

duktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkraft, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an

ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die

Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-

Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2026

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 30% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

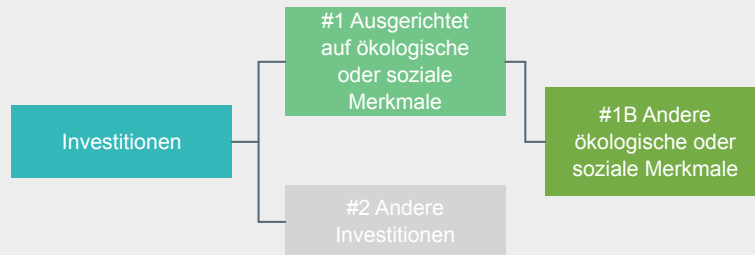
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

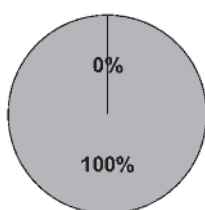


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

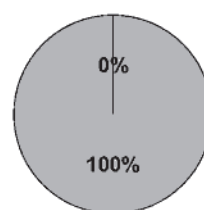
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2027

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 0,25% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2027 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2027 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 30% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu

übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in

Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)

- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren.

Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2027

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 30% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

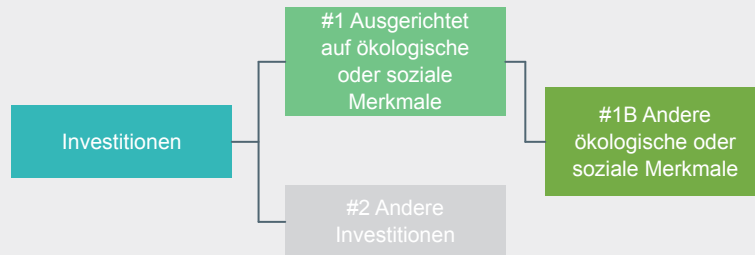
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

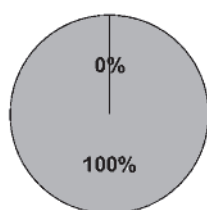


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

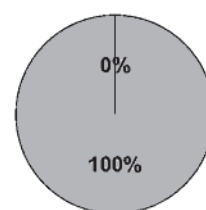
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2028

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%*

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.
** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2028 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2028 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 75% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 25% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC

oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie zusätzlich gehaltenen flüssigen Mitteln (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teil-

fondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete

Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je

Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2028

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 75% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 25% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

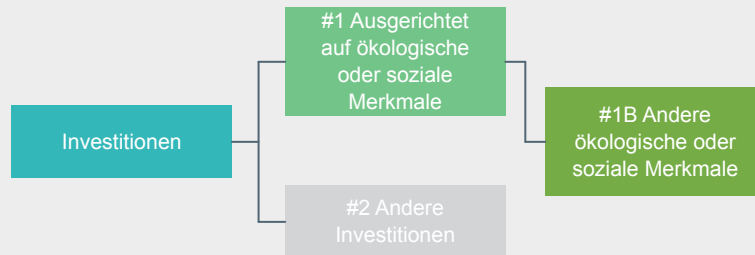
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

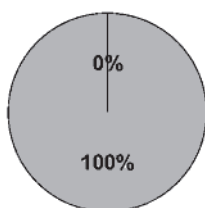


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

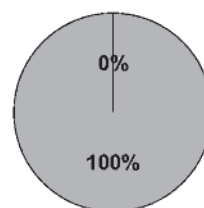
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2029

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%**

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%**

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2029 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2029 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 75% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 25% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC

oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2029 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie zusätzlich gehaltenen flüssigen Mitteln (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teil-

fondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete

Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürger-

liche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je

Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2029

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2029 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 75% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 25% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

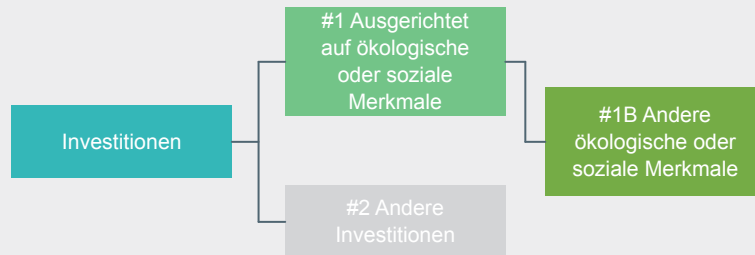
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

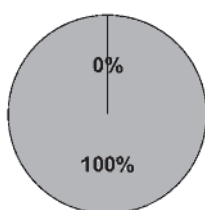


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

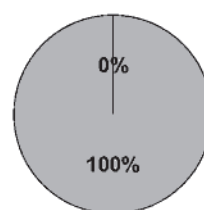
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity ESG High Yield Bonds 2028

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bank of America Merrill Lynch Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttorechnungsbetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab. Er wird auf den Bruttorechnungsbetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 5 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity ESG High Yield Bonds 2028 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity ESG High Yield Bonds 2028 ist die Auszahlung nachhaltiger Ausschüttungen bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und deren Derivate investieren.

Der Teilfonds erwirbt verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere Unternehmensanleihen von Emittenten ohne Investment-Grade-Rating zum Erwerbszeitpunkt (d.h. hochverzinsliche Anlei-

hen). Davon sind mindestens 90% mit B- bewertet. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch bis zu 100% in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staatsanleihen investieren. Derivate wie Credit Default Swaps (CDS) können nur für Absicherungs- und Anlagezwecke und in dem gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und bis zu 49% seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Staat oder Singapur oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investi-

tionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzun-

gen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 25% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Ge-

schäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts

pekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflösung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem

verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity ESG High Yield Bonds 2028

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist

- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist

- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 zu erhalten (keine Garantie). Der Teilfonds erwirbt verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere Unternehmensanleihen von Emittenten ohne Investment-Grade-Rating zum Erwerbszeitpunkt (d.h. hochverzinsliche Anleihen). Davon sind mindestens 90% mit B-bewertet. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus

dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 25% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

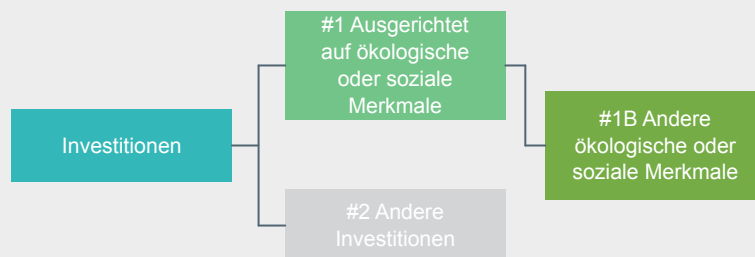
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

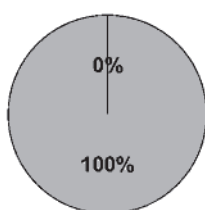


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

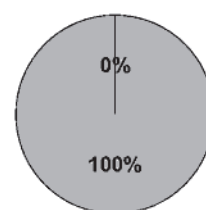
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2028

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall (65%) und MSCI The World High Dividend Index in EUR (35%)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstelle
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%. Faktor 2: Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 2% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben. Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab. Er wird auf den Bruttoreüknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 0,25% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,25% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 0,25% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,85% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 0,25% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,45% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 0,25% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,05% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 0,25% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 0,65% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 0,25%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 0,25%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2028 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset 2028 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 berücksichtigt.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, in Zertifikaten, beispielsweise auf Anleihen oder Indizes, in Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Renten- und Geldmarktfonds, in Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, in Derivaten sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 45% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Edelmetall- und Edelmetallindexzertifikate sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Gesamtanteil von Anlagen in Aktien, Rohstoffen und Edelmetallen ist auf 45% begrenzt.

Höchstens 15% der direkt erworbenen Vermögenswerte verfügen über ein High-Yield-Rating (gleich oder schlechter als BB+ oder entsprechend).

Höchstens 10% des Teilfondsvermögens weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Bis zu 5% des Teilfondsvermögens können in Hybridanleihen angelegt werden.

Hybridanleihen sind Anleihen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen. Eigenkapitalähnliche Merkmale können unter anderem Verlustbeteiligungen sowie gewinnabhängige Zinszahlungen sein.

Fremdkapitalähnliche Merkmale können unter anderem ein festes Laufzeitende oder bei Emission fixierte so genannte Call-Termine sein, mit denen Hybridanleihen häufig ausgestattet sind.

In den Bereich der Hybridanleihen fallen auch Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen),

Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit Versicherungsnachrang sowie Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schultiteln von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland angelegt werden.

Schwellenländer sind Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder vom Internationalen Währungsindex (World Economic Outlook) als „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom Internationalen Währungsindex nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Der Gesamtanteil von Anlagen mit High-Yield-Rating, Hybridanleihen und verzinslichen Schultiteln von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern ist auf 25% begrenzt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich

investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden,

wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimm-

rechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vor- ausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Für das Portfolio (ausschüttende Anteilklassen) wird eine Zielausschüttung von 2,25% (keine Garantie) angestrebt. Das angegebene Renditeziel zum Laufzeitende sowie die angegebenen jährlichen Ausschüttungen sind Zielwerte, die jedoch nicht garantiert werden können. Anleger sollten daher beachten, dass der Teilfonds keinen Kapitalschutz und keine Garantie bietet. Die ordentlichen Nettoerträge, die realisierten Kapitalerträge und das Kapital können ausgeschüttet werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass insbesondere der Liquidationserlös auch niedriger als der anfängliche Anteilwert sein kann, wenn das Renditeziel bis zum Laufzeitende nicht erreicht wird. Zudem können sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den

Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2028

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung:** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 zu erhalten (keine Garantie). Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Rentenfonds und Zertifikate auf Anleihen oder Rentenindizes investiert werden. Bis zu 45% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Höchstens 15% der direkt erworbenen Vermögenswerte verfügen über ein High-Yield-Rating (gleich oder schlechter als BB+ oder entsprechend). Höchstens 10% des Teilfondsvermögens weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die

höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter

Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

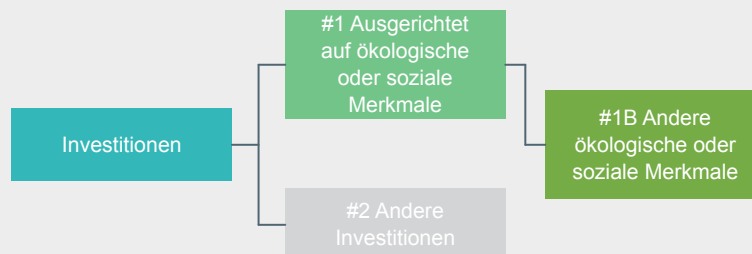
Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

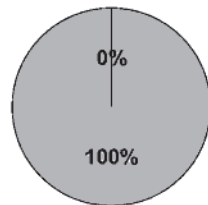


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

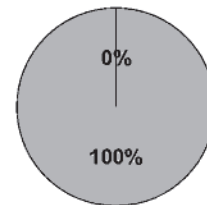
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2029

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstelle
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 2,25% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%. Faktor 2: Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 2% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben. Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab. Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 0,25% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,25% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 0,25% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,85% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 0,25% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,45% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 0,25% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,05% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 0,25% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 0,65% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 0,25%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 0,25%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2029 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset 2029 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2029 berücksichtigt.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, in Zertifikaten, beispielsweise auf Anleihen oder Indizes, in Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Renten- und Geldmarktfonds, in Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, in Derivaten sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 45% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Edelmetall- und Edelmetallindexzertifikate sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Gesamtanteil von Anlagen in Aktien, Rohstoffen und Edelmetallen ist auf 45% begrenzt.

Höchstens 15% der direkt erworbenen Vermögenswerte verfügen über ein High-Yield-Rating (gleich

oder schlechter als BB+ oder entsprechend). Höchstens 10% des Teilfondsvermögens weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Bis zu 5% des Teilfondsvermögens können in Hybridanleihen angelegt werden.

Hybridanleihen sind Anleihen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen. Eigenkapitalähnliche Merkmale können unter anderem Verlustbeteiligungen sowie gewinnabhängige Zinszahlungen sein.

Fremdkapitalähnliche Merkmale können unter anderem ein festes Laufzeitende oder bei Emission fixierte so genannte Call-Termine sein, mit denen Hybridanleihen häufig ausgestattet sind.

In den Bereich der Hybridanleihen fallen auch Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen), Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit Versicherungsnachrang sowie Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schuldtiteln von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland angelegt werden.

Schwellenländer sind Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder vom Internationalen Währungsfonds (World Economic Outlook) als „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom Internationalen Währungsfonds nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Der Gesamtanteil von Anlagen mit High-Yield-Rating, Hybridanleihen und verzinslichen Schuldtiteln von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern ist auf 25% begrenzt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu

investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder

„F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierete Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteili-

gung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt.

Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt

werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Für das Portfolio (ausschüttende Anteilklassen) wird eine Zielausschüttung von 2,25% (keine Garantie) angestrebt. Das angegebene Renditeziel zum Laufzeitende sowie die angegebenen jährlichen Ausschüttungen sind Zielwerte, die jedoch nicht garantiert werden können. Anleger sollten daher beachten, dass der Teilfonds keinen Kapitalschutz und keine Garantie bietet. Die ordentlichen Nettoerträge, die realisierten Kapitalerträge und das Kapital können ausgeschüttet werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass insbesondere der Liquidationserlös auch niedriger als der anfängliche Anteilwert sein kann, wenn das Renditeziel bis zum Laufzeitende nicht erreicht wird. Zudem können sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den

Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2029

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung:** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2029 zu erhalten (keine Garantie). Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Rentenfonds und Zertifikate auf Anleihen oder Rentenindizes investiert werden. Bis zu 45% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Höchstens 15% der direkt erworbenen Vermögenswerte verfügen über ein High-Yield-Rating (gleich oder schlechter als BB+ oder entsprechend). Höchstens 10% des Teilfondsvermögens weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die

höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter

Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

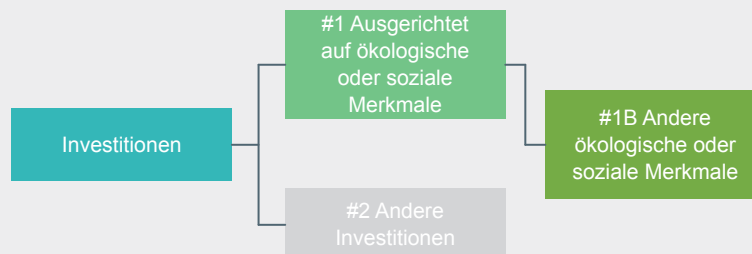
Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

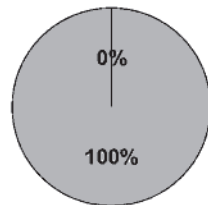


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

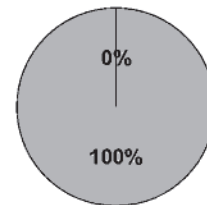
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI WORLD, 25% J.P. Morgan EMBI Global Core, 15% Global Aggregate
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttorechnungsbetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab. Er wird auf den Bruttoreüknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird. Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2030 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende

Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genuss-scheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, in Derivaten sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögen betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindex-

zertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als

nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichs-

gruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Ziel-

fonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen

Merkmale entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt

werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter Einhal-

tung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen auch geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single Stock Futures, Single Stock Forwards, Single Stock Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer

Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung:** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2030 zu erhalten (keine Garantie). Bis zu 100% des Sondervermögens können in Anleihen, Wandelanleihen, Rentenfonds, Zertifikate auf Anleihen, Rentenindizes oder Optionsanleihen investiert werden. Bis zu 75% werden in Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede

Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

- **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

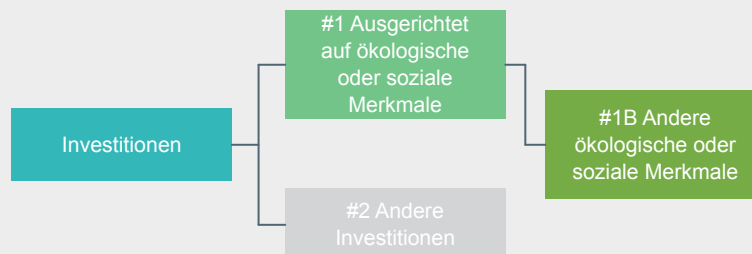
Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

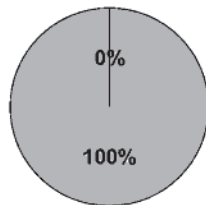


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

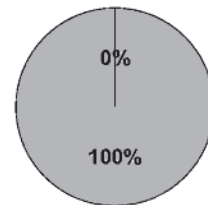
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI WORLD, 25% J.P. Morgan EMBI Global Core, 15% Global Aggregate
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttorechnungsbetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab. Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 II ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2030 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanlei-

hen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genuss-scheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, in Derivaten sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindex-

zertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als

nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichs-

gruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Ziel-

fonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen

Merkmale entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt

werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter Einhal-

tung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen auch geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single Stock Futures, Single Stock Forwards, Single Stock Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer

Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 II

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung:** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2030 zu erhalten (keine Garantie). Bis zu 100% des Sondervermögens können in Anleihen, Wandelanleihen, Rentenfonds, Zertifikate auf Anleihen, Rentenindizes oder Optionsanleihen investiert werden. Bis zu 75% werden in Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede

Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

- **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

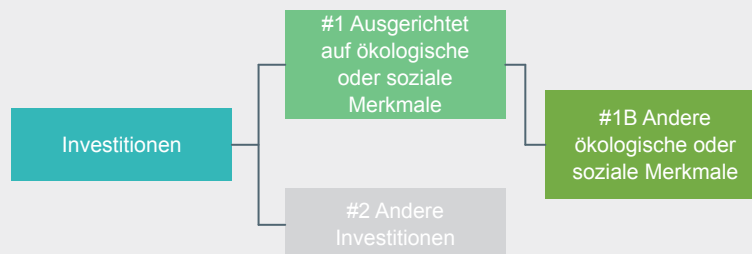
Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

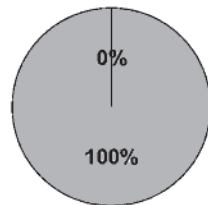


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

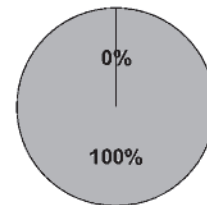
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset Defensive 2026

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	18.11.2019 bis 31.1.2020
Auflegungsdatum	5.2.2020
Laufzeitende	15.12.2026
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall (65%) und MSCI THE WORLD HIGH DIVIDEND INDEX in EUR (35%)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttorechnungsbetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset Defensive 2026 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset Defensive 2026 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der defensive Charakter der Strategie ergibt sich durch eine Übergewichtung festverzinslicher Anlagen und eine Beschränkung der Aktienanlagen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 berücksichtigt.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, in Zertifikaten, beispielsweise auf Anleihen oder Indizes, in Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Renten- und Geldmarktfonds, in Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, in Derivaten sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 45% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Edelmetall- und Edelmetallindexzertifikate sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Höchstens 25% der direkt erworbenen Vermögenswerte verfügen über ein High-Yield-Rating (gleich oder schlechter als BB+ oder entsprechend). Höchstens 10% weisen ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Merkmale erfüllen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfolio-

management untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h.

eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteili-

gung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt.

Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt

werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vor- ausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Für das Portfolio wird eine (nicht garantierte) Zielausschüttung von 2,00% angestrebt. Das angegebene Renditeziel zum Laufzeitende sowie die angegebenen jährlichen Ausschüttungen sind Zielwerte, die jedoch nicht garantiert werden können. Anleger sollten daher beachten, dass der Teilfonds keinen Kapitalschutz und keine Garantie bietet. Die ordentlichen Nettoerträge, die realisierten Kapitalerträge und das Kapital können ausgeschüttet werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass insbesondere der Liquidationserlös auch niedriger als der anfängliche Anteilwert sein kann, wenn das Renditeziel bis zum Laufzeitende nicht erreicht wird. Zudem können sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den

Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren.

Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Doppelte des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset Defensive 2026

Unternehmenskennung (LEI-Code): 25490053Q2AN02D92741

ISIN: LU2079058876

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung:** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Strategie mit mehreren Anlageklassen, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 zu erhalten (keine Garantie). Bis zu 100% des Sondervermögens können in Anleihen, Wandelanleihen, Rentenfonds, Zertifikate auf Anleihen, Rentenindizes oder Optionsanleihen investiert werden. Bis zu 45% werden in Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Höchstens 25% der direkt erworbenen Vermögenswerte verfügen über ein High-Yield-Rating (gleich oder schlechter als BB+ oder entsprechend). Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Weitere Angaben zur primären Anlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten

entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

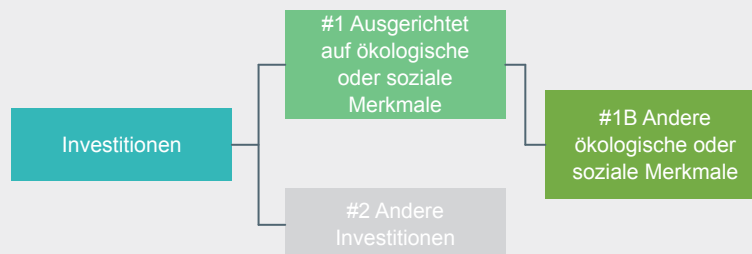
Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

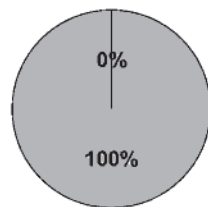


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

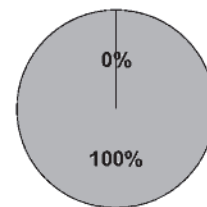
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2079058876/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Fixed Maturity FlexInvest Dividend 2022

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	5.8.2016
Laufzeitende	2.8.2022
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement hauptsächlich zum Zweck des Kapitalerhalts in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Er wird auf den Bruttorekühnabebetrug erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren: bis zu 1%***

Kapitalerhaltungswert

Mindestens 80% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV.

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity FlexInvest Dividend 2022 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity FlexInvest Dividend 2022 ist es, einen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften. Gleichzeitig soll ein Mindestwert von 80% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV erhalten werden (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko und ein extremer Rückgang der Marktpreise innerhalb sehr kurzer Zeit oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Wie im nachfolgenden Abschnitt „Kapitalerhaltungsstrategie“ dargelegt, kann das Teilfondsvermögen in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt werden, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Die Aktienauswahl erfolgt nach dem Anlageprozess für Dividendenstrategien der DWS Investment.

Der Teilfonds kann flexibel in die folgenden Instrumente investieren:

- verzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen, Schatzwechsel, forderungsbesicherte Anleihen, Unternehmensanleihen und von Finanzinstituten begebene Anleihen, inflationsgebundene Anleihen sowie

Geldmarktinstrumente. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (sog. Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (sog. hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden. Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen) weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 30% dürfen über ein High-Yield-Rating (höchstens BB+ bzw. gleichwertig) verfügen. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

- Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente.
- Aktien und aktiengebundene Finanzinstrumente wie Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien und Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere sowie auf American und Global Depositary Receipts („ADR“ und „GDR“) lauten.
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil, wie Anteile in- und ausländischer Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Fonds, die im internationalen Rohstoff- und/oder Edelmetallsektor anlegen, Geldmarktfonds und kurzfristige Geldmarktfonds. Die Fonds können auch die Wertentwicklung von Finanzindizes abbilden.
- Zertifikate. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die

die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

- Derivate auf diese Instrumente bzw. Finanzindizes.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Die Finanzindizes können die internationalen Renten-, Aktien-, Devisen-, Anleihe-, Rohstoff- und Edelmetallmärkte sowie Volatilitätsmärkte abbilden.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen. Die jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können die Republik Italien, das Königreich Spanien, die Republik Portugal und/oder die Bundesrepublik Deutschland sein.

Entsprechend den in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen können die zur Umsetzung der Anlagepolitik verwendeten Derivate u.a. folgende Instrumente beinhalten: börsengehandelte Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und -indizes, Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente und -indizes, einschließlich Optionen, Forwards, Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps. Der Teilfonds kann mithilfe von Derivaten sowohl Kauf- als auch Verkaufspositionen in den Basisinstrumenten eingehen.

Ungeachtet Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Für das Teilfondsvermögen können Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erworben werden, solange nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vor- ausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für

gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. a), b), c), d), e) und f) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Kapitalerhaltungsstrategie

Der Teilfonds verfolgt eine dynamische Kapitalerhaltungsstrategie, bei der die Anlagen zwischen Kapitalerhalt- und Wertsteigerungskomponenten aufgeteilt werden:

- Die Kapitalerhaltungskomponenten umfassen risikoärmere Instrumente wie Renten- bzw. Geldmarktfonds und direkte oder derivative Anlagen in europäischen Staatsanleihen und Schatzwechseln, forderungsbesicherten europäischen Anleihen, Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen, Bankguthaben und flüssigen Mitteln. Alle als Kapitalerhaltungskomponenten verwendeten Instrumente lauten auf Euro oder sind gegen den Euro abgesichert.

- Die Wertsteigerungskomponenten umfassen normalerweise Finanzinstrumente, die ein höheres Risiko als die Kapitalerhaltungskomponenten aufweisen. Dazu gehören u.a. Aktienfonds und direkte Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Finanzinstrumenten wie Partizipations- und Genussscheinen, Optionsscheinen auf Aktien sowie Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere sowie auf American und Global Depositary Receipts („ADR“ und „GDR“) lauten, Zertifikate und Fonds, die die Kursentwicklung von Finanzindizes abbilden, sowie Derivate auf Finanzindizes und die vorgenannten Finanzinstrumente.

Für die Wertsteigerungskomponenten dieses Teilfonds werden Aktien in- und ausländischer Emittenten berücksichtigt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Die Aktienauswahl erfolgt nach dem Anlageprozess für die Dividendenstrategien der DWS Investment und kann sich auf folgende Kriterien stützen: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt, Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum, bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum, Kurs-Gewinn-Verhältnis. Zusätzlich können die Fundamentaldaten eines Unternehmens wie Bilanzqualität, Managementkompetenz, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung analysiert werden. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Ziel der Anlagepolitik ist es, die Anleger an steigenden Kursen teilhaben zu lassen und gleichzeitig das Verlustrisiko bei fallenden Kursen zu begrenzen. Dabei soll ein Mindestwert von 80% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV erhalten werden. Die Kapitalerhaltungsstrategie sieht daher einen „Lock-in“-Mechanismus vor. Sobald der NAV an einem Bewertungstag alle vorherigen NAVs seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds übersteigt („Lock-in-Tag“), ist ein neuer Mindestwert („Kapitalerhaltungswert“ oder „Lock-in-Wert“) erreicht. Zur Berechnung des Lock-in-Werts wird der NAV am entsprechenden Lock-in-Tag mit 80% multipliziert. Der NAV des Teilfonds sollte an keinem der darauffolgenden Bewertungstage, einschließlich des Laufzeitendes des Teilfonds, unter den Lock-in-Wert fallen. Es besteht keine Gewähr, dass der Lock-in-Wert erhalten bleibt. Nähere Angaben zum erreichten Lock-in-Wert sind auf Anfrage beim Fondsmanagement erhältlich.

Die Erhaltung des Lock-in-Werts bei gleichzeitiger Beteiligung an Ertragschancen durch Kurssteigerungen und positive Renditen wird erreicht, indem der Anteil der Wertsteigerungskomponenten je nach Marktlage gesteuert wird. Bei einem Marktumfeld, in dem die Wertsteigerungskomponenten von steigenden Kursen und positiven Renditen profitieren, wird im Allgemeinen auch ihre Gewichtung im Teilfonds erhöht. Umgekehrt

wird die Gewichtung der Wertsteigerungskomponenten in Zeiten fallender Kurse und negativer Renditen in der Regel verringert. Neben der Wertentwicklung der Anlagen können auch Markttrends und die Volatilität der Wertsteigerungskomponenten ihre Gewichtung beeinflussen. Außerdem kann das Erreichen eines neuen Lock-in-Werts im Rahmen der Kapitalerhaltungsstrategie bei der Allokation auf Kapitalerhalt- bzw. Wertsteigerungskomponenten berücksichtigt werden.

Diese dynamische Kapitalerhaltungsstrategie weist bestimmte Merkmale und Risiken auf, die zu beachten sind:

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass sich aus der Wertentwicklung seiner Anlagen, der Volatilität dieser Finanzinstrumente sowie Änderungen der marktüblichen Zinssätze und Anleihespreads ergibt.

Sollten die Wertsteigerungskomponenten innerhalb sehr kurzer Zeit äußerst hohe Verluste erleiden, z.B. durch einen Einbruch der Marktpreise, ist es unter Umständen nicht möglich, geeignete Transaktionen auszuführen und zu planen. Falls dies eintritt und/oder es zu Ausfällen bei den Kapitalerhaltungskomponenten kommt, ist das vorstehend beschriebene Ziel, das Anlagekapital zu erhalten, möglicherweise dauerhaft nicht mehr erreichbar. Der Teilfonds kann sich gegen extreme, innerhalb sehr kurzer Zeit auftretende Verluste bei den Wertsteigerungskomponenten absichern, indem er in Derivate investiert, von denen in solchen Fällen Wertverluste ab einer bestimmten Grenze aufgefangen werden.

Grundsätzlich können bestimmte Marktbedingungen wie niedrige Zinssätze, hohe Volatilität und fehlende langfristige Markttrends für die Wertsteigerungskomponenten die dynamische Kapitalerhaltungsstrategie und damit auch den NAV dauerhaft beeinträchtigen. In einigen Fällen könnte der Teilfonds überhaupt nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße an der künftigen Wertentwicklung der Wertsteigerungskomponenten teilhaben. Im letzteren Fall wäre das Teilfondsvermögen dann vollständig in Renten-/Geldmarktfonds oder in direkten Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen, Bankguthaben und flüssigen Mitteln angelegt.

In derartigen Situationen behält sich die DWS Investment S.A. das Recht vor, den Teilfonds unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen aufzulösen und den Anlegern ein geeignetes Nachfolgeprodukt anzubieten.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anlageportfolios teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter

Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds

anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity FlexInvest Income 2025

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	20.5.2015
Laufzeitende	28.8.2025
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreüknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreüknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement hauptsächlich zum Zweck des Kapitalerhalts in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 10 Jahren: bis zu 1%***

Kapitalerhaltungswert

Mindestens 90% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV.

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity FlexInvest Income 2025 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity FlexInvest Income 2025 ist es, einen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften. Gleichzeitig soll zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 ein Mindestwert von 90% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV erhalten werden (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederanlagerisiko, Adressenausfallrisiko und ein extremer Rückgang der Marktpreise innerhalb sehr kurzer Zeit oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann flexibel in die folgenden Instrumente investieren:

- verzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen, forderungsbesicherte Anleihen, Unternehmensanleihen und von Finanzinstituten begebene Anleihen, inflationsgebundene Anleihen sowie Geldmarktinstrumente. Es können Staats- und Unternehmensanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (sog. Schwellenländern) sowie

Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (sog. hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden. Mindestens 70% der erworbenen Anleihen (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen) verfügen über ein Investment-Grade-Rating, und höchstens 30% dürfen ein High-Yield-Rating (BB+ und niedriger) haben. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

- Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente.
- Aktien und aktiengebundene Finanzinstrumente wie Partizipations- und Genussscheine auf Aktien und Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten.
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil, wie Anteile in- und ausländischer Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Fonds, die im internationalen Rohstoff- und/oder Edelmetallsektor anlegen, Geldmarktfonds und kurzfristige Geldmarktfonds. Die Fonds können auch die Wertentwicklung von Finanzindizes abbilden.
- Zertifikate. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

- Derivate auf diese Instrumente bzw. Finanzindizes.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Die Finanzindizes können die internationalen Renten-,

Aktien-, Devisen-, Anleihe-, Rohstoff- und Edelmetallmärkte sowie Volatilitätsmärkte abbilden.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen. Die jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können die Republik Italien, das Königreich Spanien, die Republik Portugal und/oder die Bundesrepublik Deutschland sein.

Entsprechend den in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen können die zur Umsetzung der Anlagepolitik verwendeten Derivate u.a. folgende Instrumente beinhalten: börsengehandelte Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und -indizes, Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente und -indizes, einschließlich Optionen, Forwards, Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps. Der Teilfonds kann mithilfe von Derivaten sowohl Kauf- als auch Verkaufspositionen in den Basisinstrumenten eingehen.

Ungeachtet Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Für das Teilfondsvermögen können Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erworben werden, solange nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame

Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. a), b), c), d), e) und f) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Kapitalerhaltungsstrategie

Der Teilfonds verfolgt eine dynamische Kapitalerhaltungsstrategie, bei der die Anlagen zwischen Kapitalerhalt- und Wertsteigerungskomponenten aufgeteilt werden:

- Kapitalerhaltungskomponenten umfassen risikoärmere Instrumente wie Renten- bzw. Geldmarktfonds und direkte oder derivative Anlagen in europäischen Staatsanleihen, forderungsbesicherten europäischen Anleihen, Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen, Bankguthaben und flüssigen Mitteln. Alle als Kapitalerhaltungskomponenten verwendeten

Instrumente lauten auf Euro oder sind gegen den Euro abgesichert.

- Die Wertsteigerungskomponenten umfassen normalerweise Finanzinstrumente, die ein höheres Risiko als die Kapitalerhaltungskomponenten aufweisen. Dazu gehören u.a. Aktienfonds, Rentenfonds mit oder ohne Engagement in Schwellenländern oder hochverzinsliche Unternehmensanleihen oder andere Arten von Fonds sowie direkte Anlagen in Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Optionsscheinen auf Aktien, verzinslichen Wertpapieren gleich welcher Art, Zertifikaten und Fonds, die die Kursentwicklung von Finanzindizes abbilden, sowie Derivate auf Finanzindizes und die vorgenannten Finanzinstrumente.

Ziel ist es, die Anleger an steigenden Kursen teilhaben zu lassen und Ausschüttungen an sie vorzunehmen und gleichzeitig das Verlustrisiko bei fallenden Kursen zu begrenzen. Dabei soll zum Laufzeitende des Teilfonds ein Mindestwert von 90% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV (der „Kapitalerhaltungswert“) erhalten werden. Es besteht keine Garantie, dass der Kapitalerhaltungswert zum Laufzeitende des Teilfonds erreicht wird. Die Erhaltung eines Mindestwerts von 90% des NAV zum Laufzeitende des Fonds bei gleichzeitiger Beteiligung an Ertragschancen durch Kurssteigerungen und positive Renditen wird erreicht, indem der Anteil der Wertsteigerungskomponenten je nach Marktlage gesteuert wird. Bei einem Marktumfeld, in dem die Wertsteigerungskomponenten von steigenden Kursen und positiven Renditen profitieren, wird im Allgemeinen auch ihre Gewichtung im Teilfonds erhöht. Umgekehrt wird die Gewichtung der Wertsteigerungskomponenten in Zeiten fallender Kurse und negativer Renditen in der Regel verringert. Neben der Wertentwicklung der Anlagen können auch Markttrends und die Volatilität der Wertsteigerungskomponenten ihre Gewichtung beeinflussen.

Zusätzlich kann die Kapitalerhaltungsstrategie nach Ermessen des Fondsmanagements einen „Lock-in“-Mechanismus vorsehen. In diesem Fall lautet das Ziel, zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 den Höchstbetrag von mindestens 90% des NAV am Auflegungsdatum des Teilfonds und 80% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV („Lock-in-Wert“) zu erhalten. Wird ein neuer Lock-in-Wert erreicht, wird dieser im Rahmen der Kapitalerhaltungsstrategie bei der Aufteilung zwischen Kapitalerhaltungs- bzw. Wertsteigerungskomponenten berücksichtigt. Es besteht keine Garantie, dass der Lock-in-Wert zum Laufzeitende des Teilfonds erreicht wird. Nähere Angaben zum Lock-in-Wert sind auf Anfrage beim Fondsmanagement erhältlich.

Diese dynamische Kapitalerhaltungsstrategie weist bestimmte Merkmale und Risiken auf, die zu beachten sind:

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass sich aus der Wertentwicklung seiner Anlagen, der Volatilität dieser Finanzinstrumente sowie Änderungen der marktüblichen Zinssätze und Anleihe-spreads ergibt.

Sollten die Wertsteigerungskomponenten innerhalb sehr kurzer Zeit äußerst hohe Verluste erleiden, z.B. durch einen Einbruch der Marktpreise, ist es unter Umständen nicht möglich, geeignete Transaktionen auszuführen und zu planen. Falls dies eintritt und/oder es zu Ausfällen bei den Kapitalerhaltungskomponenten kommt, ist das vorstehend beschriebene Ziel, das Anlagekapital zu erhalten, möglicherweise dauerhaft nicht mehr erreichbar. Der Teilfonds kann sich gegen extreme, innerhalb sehr kurzer Zeit auftretende Verluste bei den Wertsteigerungskomponenten absichern, indem er in Derivate investiert, von denen in solchen Fällen Wertverluste ab einer bestimmten Grenze aufgefangen werden.

Grundsätzlich können bestimmte Marktbedingungen wie niedrige Zinssätze, hohe Volatilität und fehlende langfristige Markttrends für die Wertsteigerungskomponenten die dynamische Kapitalerhaltungsstrategie und damit auch den NAV dauerhaft beeinträchtigen. In einigen Fällen könnte der Teilfonds überhaupt nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße an der künftigen Wertentwicklung der Wertsteigerungskomponenten teilhaben. Im letzteren Fall wäre das Teilfondsvermögen dann vollständig in Renten-/Geldmarktfonds oder in direkten Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angelegt.

In derartigen Situationen behält sich die DWS Investment S.A. das Recht vor, den Teilfonds unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen aufzulösen und den Anlegern ein geeignetes Nachfolgeprodukt anzubieten.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anlageportfolios teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit

flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	23.7.2015
Laufzeitende	29.8.2024
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erho-bene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht voll-ständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Lauf-zeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anle-ger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässe-rungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die

Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen

Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-

Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die gedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das

Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	1.7.2015 bis 31.8.2015
Auflegungsdatum	4.9.2015
Laufzeitende	29.8.2024
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab.

Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab. Er wird auf den Bruttoreüknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***
 Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***
 Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***
 Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***
 Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***
 Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***
 Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***
 Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***
 Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***
 Rücknahme nach mehr als 9 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 II ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Options-

scheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien über-

tragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organis-

mus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegun-

gen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den

Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2024

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	31.5.2019
Laufzeitende	28.6.2024
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	100% Bank of America Merrill Lynch Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2024 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2024 ist die Auszahlung nachhaltiger Ausschüttungen bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und deren Derivate investieren.

Der Teilfonds erwirbt verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere Unternehmensanleihen von Emittenten ohne Investment-Grade-Rating zum Erwerbszeitpunkt (d.h. hochverzinsliche Anleihen). Davon sind mindestens 90% mit B- bewertet. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpa-

pier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch bis zu 100% in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staatsanleihen investieren. Derivate wie Credit Default Swaps (CDS) können nur für Absicherungs- und Anlagezwecke und in dem gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Staat oder Singapur oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksich-

tigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in

der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2025

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	2.12.2019 bis 21.2.2020
Auflegungsdatum	27.2.2020
Laufzeitende	17.3.2025
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	100% Bank of America Merrill Lynch Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2025 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2025 ist die Auszahlung nachhaltiger Ausschüttungen bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 (keine Garantie). Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederanlagerisiko, Adressenausfallrisiko oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und deren Derivate investieren.

Der Teilfonds erwirbt verzinsliche Schuldtitel, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, insbesondere Unternehmensanleihen von Emittenten ohne Investment-Grade-Rating zum Erwerbszeitpunkt (d.h. hochverzinsliche Anleihen). Davon sind mindestens 90% mit B- bewertet. Höchstens 10% weisen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur auf. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen

bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch bis zu 100% in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staatsanleihen investieren. Derivate wie Credit Default Swaps (CDS) können nur für Absicherungs- und Anlagezwecke und in dem gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Staat oder Singapur oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolios teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teil-

fonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	16.12.2014
Laufzeitende	16.8.2022
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	40% 1 Month Euribor Index, 25% iBoxx EUR Liquid High Yield Index, 25% BBG Barc Global Aggregate 3-5 Yr Index in EUR, 10% MSCI World Net TR Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttorekühnabebetrug erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2022 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten

sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinst-

umente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angelegte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	20.5.2015
Laufzeitende	16.8.2022
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	35% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR, 30% iBoxx EUR Liquid High Yield Index in EUR, 20% MSCI World Net TR Index in EUR, 15% JPM EMBI Global Diversified in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttorekühnabebetrug erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 II ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2022 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten

sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte

sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der

Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den

auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2024

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	12.3.2015
Laufzeitende	29.8.2024
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erho-bene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht voll-ständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Lauf-zeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anle-ger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässe-rungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreücknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren: bis zu 1%

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2024 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2024 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die

Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen

Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-

Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	6.7.2015
Laufzeitende	28.8.2025
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 10 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten-

und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes

von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b),

c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit

den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die gedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	15.12.2015
Laufzeitende	15.12.2025
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhöhte Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknaufbetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 II ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die

Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikaten und Investmentfonds angelegt werden, die in Rohstoffe, Rohstoffindizes, Edelmetalle und Edelmetallindizes investieren oder darauf basieren. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und

Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-

Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die gedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	11.5.2017
Laufzeitende	25.9.2026
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhöhte Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 10 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten-

und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes

von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b),

c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit

den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die gedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	26.7.2017 bis 18.9.2017
Auflegungsdatum	22.9.2017
Laufzeitende	25.9.2026
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren bis 10 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 10 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 II ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten-

und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes

von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b),

c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolios teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit

den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die gedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 III

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	11.11.2019 bis 24.1.2020
Auflegungsdatum	30.1.2020
Laufzeitende	15.12.2026
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttorechnungsbetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreücknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 III gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 III ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Ab-

schnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumenten und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions,

Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert

und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	7.2.2019
Laufzeitende	5.2.2027
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhöhte Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknaufbetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 8 Jahren bis 9 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 9 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird.

Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten-

und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010

und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b),

c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit

den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die gedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	2.11.2020 bis 25.1.2021
Auflegungsdatum	29.1.2021
Laufzeitende	11.6.2027
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World Index in EUR, 30% ICE BofA Global High Yield BB Rated Index in EUR, 10% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 II ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren mit einer attraktiven risikobereinigten Rendite und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder ein Dividendenwachstum erwartet wird. Je nach Marktlage kann sich der Teilfonds auf Aktien oder Anleihen konzentrieren.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Ab-

schnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder von den sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps,

Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je

Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der

erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

DWS Fixed Maturity Multi Asset Concept 2022

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	9.11.2015
Laufzeitende	4.11.2022
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	70% MSCI The World Index in EUR und 30% JPM Global Govt. Bond Index
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 1% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhöhte Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in sechs Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt***

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Asset Concept 2022 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Asset Concept 2022 ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Bei den Teilfondsanlagen wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2022 berücksichtigt.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Barmitteln angelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genußscheine sowie verzinsliche Schuldtitel, kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds.

Bis zu 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Mindestens 20% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumenten,

Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds angelegt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Anlagen in Aktien umfassen auch im Immobilien-sektor tätige Gesellschaften und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, sofern diese Aktien gemäß Abschnitt 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil und nach den geltenden Gesetzen zulässig sind.

Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des Gesetzes von 2002 („Verordnung von 2008“) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können jeweils in die einzelnen vorstehend genannten Wertpapiere investiert werden.

Die Anlagen in Schuldtiteln können unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – auch die folgenden forderungsbesicherten Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) beinhalten:

Klassische Asset Backed Securities (Fahrzeugkredite, Kreditkartendarlehen, Verbraucherkredite, Studentendarlehen, Leasing für Unternehmen, Fahrzeugleasing, notleidende Kredite, Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized

Loan Obligations (CLO), Mortgage Backed Securities (MBS), Residential Mortgage Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO). Asset Backed Securities können eine geringere Liquidität aufweisen als Unternehmensschuldtitle. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft hat Kenntnis von einer derart verminderten Liquidität, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen kann, falls der Verkauf von Wertpapieren in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen erforderlich ist, und investiert lediglich in derartige Wertpapiere, falls sich seiner Ansicht nach diese Anlage nicht negativ auf die Gesamtliquidität des Teilfonds auswirkt. Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities sind auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Investmentfonds angelegt werden.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen auch geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single Stock Futures, Single Stock Forwards, Single Stock Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Credit Default Swaps können in dem gesetzlich zulässigen Umfang für Anlage- und Absicherungszwecke erworben werden.

Außerdem werden Derivatepositionen zur Absicherung gegen Marktrisiken aufgebaut, unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – für Aktien-, Anleihe- und Devisenmärkte. Zudem können Positionen aufgebaut werden, die sinkende Preise verschiedener Finanzinstrumente und rückläufige Märkte und Indexstände vorwegnehmen, d.h., die Anlagestrategie bezieht Anlagen ein, bei denen als positiv betrachtete Renditequellen erworben (Long-Positionen) und/oder als negativ betrachtete Renditequellen (Short-Positionen) veräußert werden.

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbriefter und nicht verbriefter derivativer Instrumente aufgebaut.

Zur Absicherung gegen Währungsrisiken und zur Ausnutzung von Kursschwankungen an Devisenmärkten kann der Teilfonds ein breites Spektrum an Techniken und Instrumenten, d.h. Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards, nutzen.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, die der Teilfonds als Anlage nutzen kann und die auch zur Absicherung des Devisenkurses zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung eingesetzt werden kann. In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Fälligkeitsdatum;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag).

Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Außerdem beabsichtigt der Teilfonds von Zeit zu Zeit, die Entwicklungen an den internationalen Märkten für Naturressourcen und Rohstoffe für Anlagen von bis zu 10% des Teilfondsvermögens zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Abschnitt 3.1 (a) erfüllen.

Das gegenüber einem Kontrahenten eingegangene Risiko durch Credit Default Swaps und andere Derivate, einschließlich Equity-Swaps und Indexswaps, unterliegt den Vorschriften über Risikobegrenzung und -streuung.

Der Teilfonds muss die notwendigen liquiden Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Derivaten haben.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2025

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 0,25% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2025 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2025 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste

Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie zusätzlich gehaltenen flüssigen Mitteln (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizie-

runismethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven

Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung. Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolios teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen

auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2025

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2025 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

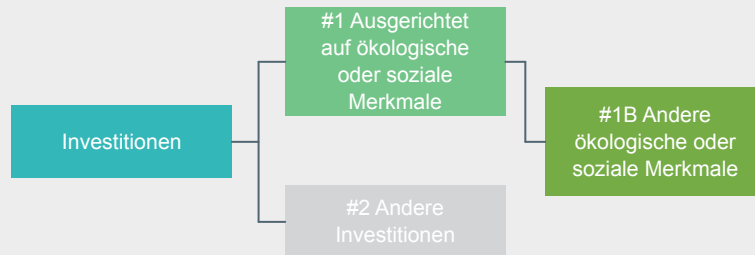
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

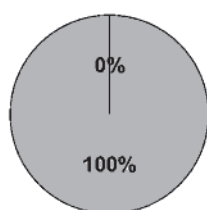


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

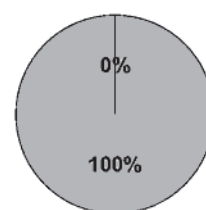
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Multi Bonds EUR 2026

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	10.9.2019 bis 31.10.2019
Auflegungsdatum	7.11.2019
Laufzeitende	30.12.2026
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index, 50% JPM GBI Italy 10+ Yr Index in EUR
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Bis zu 2%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Bis zu 0,8% p.a.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 4% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 4% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 5% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4,2% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3,4% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2,6% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 1,8% insgesamt***
Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 7 Jahren bis 8 Jahren: bis zu 1%***
Rücknahme nach mehr als 8 Jahren: bis zu 1%***

Taxe d'Abonnement

0,05% p.a.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

*** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Bonds EUR 2026 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Bonds EUR 2026 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte europäische Staatsanleihen.

Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer

anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Guthaben bei Kreditinstituten sowie zusätzlich gehaltene flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt,

werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen setzt der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps ein.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Cons-

tant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließ-

lich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2026 II

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 0,25% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2026 II gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2026 II ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating,

wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Guthaben bei Kreditinstituten sowie zusätzlich gehaltene flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie

zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche

sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften
Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die

Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten

Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2026 II

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2026 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

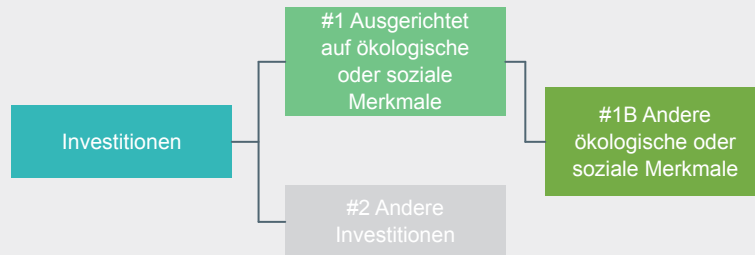
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

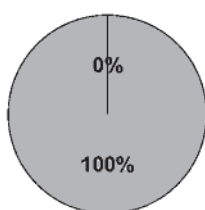


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

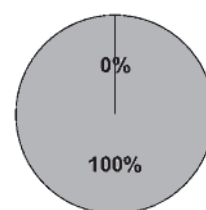
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2027

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 0,25% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 0,25%.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2027 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2027 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Guthaben bei Kreditinstituten sowie zusätzlich gehaltene flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentli-

che Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Betei-

lung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den

Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimm-

rechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der

Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2027

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

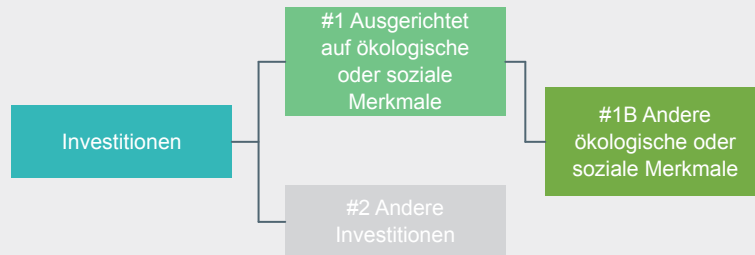
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

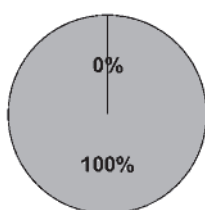


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

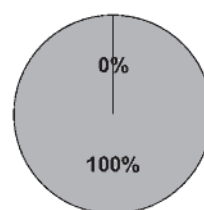
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2028

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttoreücknahmebetrag erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%**

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.
** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2028 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2028 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie zusätzlich gehaltenen flüssigen Mitteln (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber von Geldmarktfonds gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen

Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad

von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen,

bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen

Merkmale entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine

Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je

Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2028

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2028 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

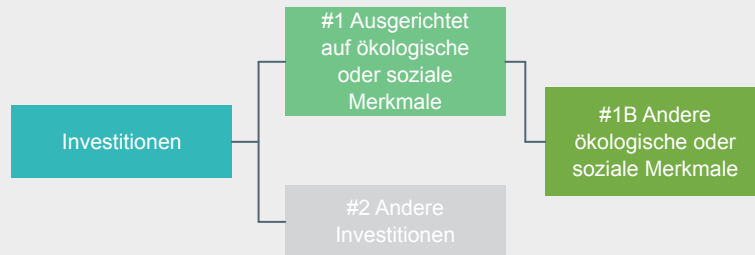
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

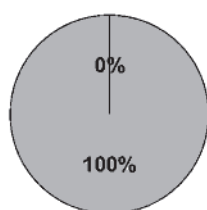


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

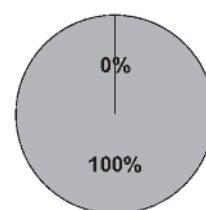
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2029

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Anteilsart	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Erstanlagezeitraum	Der Erstanlagezeitraum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum wird vom Management festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Laufzeitende	Das genaue Laufzeitende wird spätestens bei Festlegung des Datums der Erstzeichnung festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Anteilsbruchteile	Nein
Erstausgabepreis	100,- EUR
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Luxemburg verarbeitet werden.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle eingegangen sind, werden von diesen auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (MEZ) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Platzierungsgebühr (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 5% zugunsten der Vertriebsstelle. Es wird eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens erhoben, die am Auflegungsdatum in einer Einmalzahlung ausgezahlt wird. Die Platzierungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Bewertungstag abgeschrieben.
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 6% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich (siehe Tabelle unten) auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Solche Effekte können insbesondere durch zwei Faktoren verursacht werden: Faktor 1: Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Fondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor beträgt höchstens 1%. Faktor 2: Wenn Anleger ihre Anteile vor dem Laufzeitende des Fonds veräußern, würde der noch nicht vollständig abgeschriebene Teil der vorausbezahlten Platzierungsgebühr im Teilfonds verbleiben. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die den Teilfonds bis zum Laufzeitende halten. Da die Platzierungsgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird, nimmt der maximale Verwässerungsausgleich, der zum Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor erhoben wird, im Laufe der Zeit in fünf Schritten ab. Diese beiden negativen Effekte können zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens für die übrigen Anleger, die ihre Anlage über die vorgesehene Anlagedauer des Teilfonds halten, führen. Die Höhe des Verwässerungsausgleichs nimmt im Laufe der Zeit schrittweise, wie in der Tabelle unten dargestellt, ab.

Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)*

Er wird auf den Bruttorekumabebetrug erhoben. In bestimmten Fällen kann der Verwässerungsausgleich die negative Auswirkung, die sich aus der Veräußerung von Anteilen durch Anleger ergibt, übersteigen. Der von den Anlegern erhobene Verwässerungsausgleich entspricht der Summe der oben dargestellten Verwässerungsausgleiche für Faktor 1 und Faktor 2.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 1% + 5/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 6% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 1% + 4/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 5% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% + 3/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 4% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 3 Jahren bis 4 Jahren: bis zu 1% + 2/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 3% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 4 Jahren bis 5 Jahren: bis zu 1% + 1/5 x Platzierungsgebühr = bis zu 2% insgesamt**

Rücknahme nach mehr als 5 Jahren bis 6 Jahren: bis zu 1%**

Rücknahme nach mehr als 6 Jahren bis 7 Jahren: bis zu 1%**

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

** Ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2029 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2029 ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen

verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2029 berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie zusätzlich gehaltenen flüssigen Mitteln (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% auch überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel innerhalb der Anlagegrenzen in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Realisierung des Engagements in Unternehmensanleihen kann der Teilfonds Derivate wie Credit Default Swaps einsetzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in

Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsät-

ze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkraftstoffe, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung,

Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolio teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate

(zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Kauf von Vermögenspaketen

Für die Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung des Teilfondskonzepts ist es nach Ansicht des Teilfondsmanagers erforderlich, die angedachte Portfoliostruktur in hinreichendem Umfang jederzeit schnellstmöglich zu realisieren. Damit dies möglich ist, darf der Teilfondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Teilfondsmanager wird beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets befolgen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2029

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein staatlicher Emittent mit Kontroversen hinsichtlich der Regierungsführung, wie politischen und bürgerlichen Freiheiten, in Verbindung gebracht wird
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie, deren Ziel darin besteht, nachhaltige Ausschüttungen vorzunehmen und das investierte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2029 zu erhalten (keine Garantie). Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 70% (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen/Schatzwechsel) dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Dabei dürfen jedoch höchstens 10% ein Mindestrating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem

Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

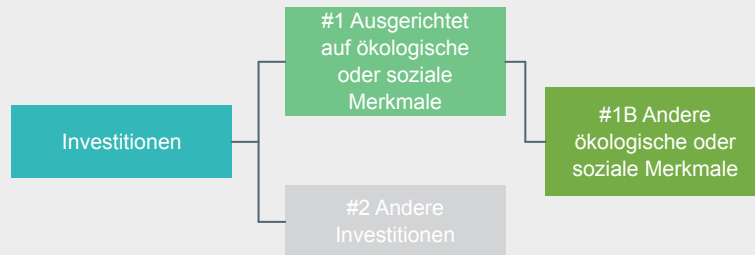
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

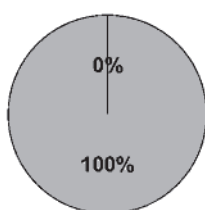


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

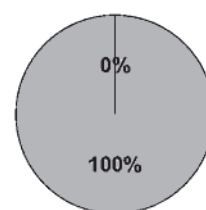
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 27.4.2022)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits

Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der

Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß

den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto

einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr posi-

tive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Allgemeinen und Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfungsstaat leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen

Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds bzw. die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und

15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat

des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die

für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens-

oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstand-

nahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von

¹ § 37 Abs. 2 AO

stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertra-

genden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräuße-

rungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Abs. 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, z.B. im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteu-

erpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die

steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem

sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihengeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare

Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Fixed Maturity

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2024 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Corporate Bonds 2025 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2025	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2026	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2027	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2028	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Diversified Bonds 2029	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity ESG High Yield Bonds 2028	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2028	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2029	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset 2030 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity ESG Multi Asset Defensive 2026	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity FlexInvest Dividend 2022	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity FlexInvest Income 2025	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Global Bonds Dynamic Plus 2024 II	Fonds ohne Teilfreistellung

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2024	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity High Yield Bonds 2025	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2022 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2024	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2025 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2026 III	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset 2027 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Asset Concept 2022	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2025	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Bonds EUR 2026	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2026 II	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2027	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2028	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fixed Maturity Multi Bonds 2029	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Fixed Maturity
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
Vorsitzender der DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Gero Schomann
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital,
Frankfurt am Main

Elena Wichmann
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Fondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Anschrift eines weiteren Teilfondsmanagers und/oder Anlageberaters wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Claire Peel
Vorsitzende
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Manfred Bauer
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Rückbrodt
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Investments Hong Kong Ltd.,
Hongkong

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg S.A.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

DWS Fixed Maturity

2, Boulevard Konrad Adenauer

1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

www.dws.com